

Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei und die Gemeinden (VwV VA-StVOWi)

Vom 1. Januar 2007, Az.: 41-3603.10-2/2005

Inhalt

1 Allgemeines

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Zuständigkeit der Polizei
- 1.3 Zuständigkeit der Gemeinden
- 1.4 Fachaufsicht gegenüber den Gemeinden

2 Verfahren zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

- 2.1 Begriff der Verkehrsordnungswidrigkeit
- 2.2 Opportunitätsprinzip
- 2.3 Allgemeine Verfahrensvorschriften
 - 2.3.1 Anhörung des Betroffenen
 - 2.3.1.1 Ermittlungen beim Betroffenen
 - 2.3.1.2 Wahl der Mittel
 - 2.3.1.3 Ermittlungersuchen
 - 2.3.2 Lichtbildabgleich mit Passfotos aus dem Personalausweis-/Passregister
 - 2.3.3 Befragung Dritter/Vernehmung von Zeugen
 - 2.3.4 Akteneinsicht
 - 2.3.4.1 Zuständige Stelle
 - 2.3.4.2 Umfang der Akteneinsicht
 - 2.3.4.3 Form der Akteneinsicht
 - 2.3.4.4 Kosten
 - 2.3.5 Einstellung des Verfahrens
 - 2.3.6 Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges
 - 2.3.7 Aufbewahrungsfristen
 - 2.3.8 Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörden
 - 2.3.9 Sicherheitsleistung
- 2.4 Anwendungsbereich für besondere Personengruppen
 - 2.4.1 Exterritoriale
 - 2.4.2 Mitglieder des Bundestages
 - 2.4.3 Mitglieder der ausländischen Streitkräfte
 - 2.4.4 Kinder
 - 2.4.5 Jugendliche
 - 2.4.6 Heranwachsende
- 2.5 Gleichmäßige Ahndung – Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog

3 Verwarnung

- 3.1 Verwarnungsverfahren
 - 3.1.1 Grundsatz

- 3.1.2 Bedeutung der Verwarnung
- 3.1.3 Mündliche Verwarnung
- 3.1.4 Schriftliche Verwarnung
- 3.1.5 Halterermittlung
- 3.1.6 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr
- 3.1.7 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen
 - 3.1.7.1 Einverständnis des Betroffenen
- 3.1.8 Rücknahme
- 3.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten
- 3.3 Höhe des Verwarnungsgeldes
- 3.4 Ermächtigung
- 3.5 Mehrere Beteiligte
- 3.6 Mehrere Ordnungswidrigkeiten

4 Bußgeldverfahren

- 4.1 Bußgeldverfahren/Anzeigenbearbeitung
 - 4.1.1 Ordnungswidrigkeitenanzeige
 - 4.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle
 - 4.1.3 Kennzeichenanzeigen im automatisierten Verfahren
- 4.2 Geldbuße
 - 4.2.1 Höhe der Geldbuße
 - 4.2.2 Regelsätze
 - 4.2.3 Nicht im Tatbestandskatalog aufgeführte Verkehrsverstöße
 - 4.2.4 Tateinheit
 - 4.2.5 Tatmehrheit
- 4.3 Fahrverbot
 - 4.3.1 Anordnung des Fahrverbots
 - 4.3.2 Dauer und Wirksamkeit des Fahrverbots
 - 4.3.3 Verwahrung und Beschlagnahme des Führerscheins
 - 4.3.4 Kostenrechtliche Behandlung

5 Sonderregelungen für die Gemeinden

- 5.1 Anzuwendende Vorschriften
- 5.2 Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und der Polizei
- 5.3 Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Polizei
- 5.4 Ausbildung der Überwachungskräfte
- 5.5 Sachbearbeiter
- 5.6 Berichterstattung
- 5.7 Verwarnung
- 5.8 Maßnahmen und Tätigkeiten im ruhenden Verkehr
 - 5.8.1 Identitätsfeststellung
 - 5.8.2 Abschleppen
 - 5.8.3 Weisungsbefugnis
 - 5.8.4 Dienstkleidung
 - 5.8.5 Vordrucke

6 In-Kraft-Treten

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrswidrigkeiten vom 21.04.1998 (ZustVOVOWi, GVBl. 1998, S. 149) erlässt das Thüringer Innenministerium folgende Verwaltungsvorschrift.

1.2 Zuständigkeit der Polizei

1.2.1 Sachliche Zuständigkeit

1.2.1.1 Gem. § 2 Abs. 4 PAG i. V. m. §§ 47, 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es Aufgabe der Polizei, Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen.

1.2.1.2 Für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) sind die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) als Bußgeldbehörde und bis zur Abgabe der Sache an die Bußgeldbehörde oder an die Staatsanwaltschaft die Dienststellen der Polizei und die Bereitschaftspolizei, soweit diese zur allgemeinen Dienstverrichtung herangezogen wird, zuständig. Ebenso ist die Zuständigkeit gegeben, wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 des OWiG an die Polizei zurück- oder abgibt [§ 1 Abs. 3 ZustVOVOWi].

1.2.1.3 Als Verfolgungsbehörde haben die Polizeidienststellen, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (vgl. § 46 Abs. 2 OWiG).

1.2.1.4 Sind die Polizeidienststellen nicht Verfolgungsbehörde i. S. d. OWiG, ergeben sich ihre Aufgaben aus § 53 OWiG.

1.3 Zuständigkeit der Gemeinden

1.3.1 Sachliche Zuständigkeit

1.3.1.1 Ruhender Verkehr

Durch § 2 Abs. 1 ZustVOVOWi wurde den Gemeinden die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, übertragen.

1.3.1.2 Es sind dies in erster Linie Verstöße gegen die Vorschriften über das Halten und Parken. Daneben kommen auch Verstöße gegen Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen (z. B. verwarnungsfähige Fahrzeugmängel) sowie gegen Vorschriften über die technische Fahrzeugüberwachung (§§ 29, 47 a StVZO) in Betracht.

1.3.1.3 Geringfügig ist ein Verstoß, wenn im Bußgeldkatalog (Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr – Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV in der jeweils geltenden Fassung) dafür ein Regelsatz vorgesehen ist, der unter 40 Euro liegt.

1.3.1.4 Geschwindigkeitsüberwachung

Nach § 2 Abs. 2 ZustVOVOWi können die dort genannten Gemeinden auch Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG verfolgen und ahnden, soweit diese Verstöße die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

1.3.1.5 Die Geschwindigkeitskontrollen der Gemeinden sollen sich auf den Bereich der geschlossenen Ortschaft beschrän-

ken. Unter Beachtung der Verkehrsunfallentwicklung und sich abzeichnender Unfallschwerpunkte können auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften im Gemeindegebiet Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden. Die Messstellen legen die Gemeinden im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidirektion fest. Dabei sind die Kriterien der Richtlinie des Thüringer Innenministeriums für die polizeiliche Verkehrsüberwachung und deren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen der in Anlage 2 dieser VwV enthaltenen Mustervereinbarung zwischen der Gemeinde und der Polizeidirektion zu beachten. Geschwindigkeitskontrollen auf den Bundesautobahnen führt ausschließlich die Polizei durch.

1.3.1.6 Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten berührt nicht die gleichzeitige Zuständigkeit der Polizei für diese Aufgabe, § 2 Abs. 2 ZustVOVOWi.

1.3.2 Wahrnehmung der Aufgabe

1.3.2.1 Die Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten ist Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, § 2 Abs. 1 und 2 ZustVOVOWi. Die Gemeinden haben die Kosten für den Personal- und Sachaufwand zu tragen. Ihnen fließen die Einnahmen aus den Verwarnungs- und Bußgeldern sowie Gebühren zu.

1.3.2.2 Die Gemeinden bestimmen selbst, ob sie von ihrer Zuständigkeit Gebrauch machen. In diesem Fall legen sie den Zeitpunkt fest, an dem sie die Aufgaben mit eigenen Dienstkräften übernehmen. Sie stimmen ihn rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Polizeidirektion ab. Dabei sind die Kriterien der Richtlinie des Thüringer Innenministeriums für die polizeiliche Verkehrsüberwachung und deren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sowie die Mustervereinbarung zwischen der Gemeinde und der Polizeidirektion gemäß Anlage 1 und bei beabsichtigter Wahrnehmung der Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 ZustVOVOWi, Anlage 2 dieser VwV abzuschließen.

1.3.2.3 Rechtzeitig vor Aufnahme der Überwachungstätigkeit sind dem Thüringer Innenministerium die Aufnahmeabsicht schriftlich mitzuteilen und die mit der Polizeidirektion abgeschlossene Mustervereinbarung vorzulegen. Die Dienstkräfte müssen bei Aufnahme der Tätigkeit mindestens eine Ausbildung gemäß der Anlage 3 dieser Verwaltungsvorschrift absolviert haben.

1.3.3 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die Wahrnehmung der Aufgabe kann jedoch – im Einvernehmen mit der Polizei – auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

1.4 Fachaufsicht gegenüber den Gemeinden

1.4.1 Fachaufsicht gegenüber den Gemeinden übt im Sinne dieser Vorschrift das Thüringer Innenministerium, Abteilung 2, Referat 25, aus. Ihm ist vorbehalten, in Umsetzung dieser Vorschrift weiter gehende Regelungen hinsichtlich der kommunalen Verkehrsüberwachung zu treffen.

2 Verfahren zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

2.1 Begriff der Verkehrsordnungswidrigkeit

Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a StVG.

2.2 Opportunitätsprinzip

2.2.1 Die Erforschung und die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten liegen im pflichtgemäßen Ermessen der

- Bußgeldbehörde/Polizei (§§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 1 OWiG). Sie können:
- von der Verfolgung der Tat absehen bzw. eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilen,
 - wegen Geringfügigkeit der Tat eine Verwarnung erteilen,
 - ein Ermittlungsverfahren betreiben.
- 2.2.2 Von der Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit kann u. a. abgesehen werden, wenn die Zuwiderhandlung unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an einer Ahndung besteht, so dass eine Belehrung oder ein Hinweis ausreichend erscheint.
- 2.2.3 Mit dem Opportunitätsprinzip ist auch vereinbar, dass die Verfolgung von für die Verkehrssicherheit nicht oder kaum bedeutsamen Zuwiderhandlungen zugunsten einer nachdrücklicheren Verfolgung gefährlicher und unfallträchtiger Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr zurücktritt. Unfallträchtige Verstöße (Hauptunfallursachen) lassen einen Verzicht auf Verfolgung nicht zu.
- 2.3 **Allgemeine Verfahrensvorschriften**
- 2.3.1 *Anhörung des Betroffenen*
- Kommt nach Erkenntnissen der Polizei nur eine bestimmte Person als Betroffener in Betracht, so liegt eine zumutbare Datenerhebung bei diesem Betroffenen immer
- in der Anhörung des Betroffenen mittels Anhörungsbogen durch die Bußgeldbehörde,
 - in der Vorladung des Betroffenen, wenn nicht sein bisheriges Verhalten erkennen lässt, dass er nicht erscheinen wird,
 - im Aufsuchen des Betroffenen, wenn nicht der Aufwand der Polizei im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
- Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand liegt grundsätzlich vor, wenn der Betroffene nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich der ermittelnden Polizeibehörde seinen Wohnsitz hat.
- 2.3.1.1 Ermittlungen beim Betroffenen
- Sollte eine mögliche Ermittlung beim Betroffenen als unverhältnismäßig angesehen werden, müssen die Gründe dafür aktenkundig gemacht werden. Diese können sich aus generellen Erwägungen der Polizei über den Aufwand von Ermittlungen ergeben, wenn die Erwägungen die wesentlichen Momente des Einzelfalls erfassen und der einzelne Vorgang auf sie nachvollziehbar verweist. In diesem Fall kann vom Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen abgesehen werden.
- 2.3.1.2 Wahl der Mittel
- Bei der Wahl der Mittel ist zu bedenken, in welchem Maße die konkrete Art der Datenerhebung beim Betroffenen im Verhältnis zum Lichtbildabgleich in dessen Persönlichkeitsrecht eingreift. Ein Lichtbildabgleich kann weniger eingreifend sein als eine Datenerhebung bei Nachbarn oder am Arbeitsplatz des Betroffenen.
- 2.3.1.3 Ermittlungersuchen
- Ersuchen an andere Behörden zur Ermittlung des Fahrers sind nur zu stellen, wenn das Verfahren bei kritischer Prüfung der Beweislage und in Anbetracht des Ermittlungsaufwandes auch im eigenen Zuständigkeitsbereich weiter verfolgt würde. Die Ersuchen sind landesintern an die für den Wohnsitz des jeweiligen Halters des Kraftfahrzeuges zuständige Polizeidienststelle, länderübergreifend bis auf Weiteres, ebenfalls an die Polizei zu richten. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, dass der Versuch einer schriftlichen Anhörung und ein Lichtbildabgleich gem. Nr. 2.3.2 erfolglos geblieben sind.
- 2.3.2 *Lichtbildabgleich mit Passfotos aus dem Personalausweis-/Passregister*
- 2.3.2.1 Führt eine Anhörung nach 2.3.1 zu keinem Ergebnis, kann bei der zuständigen Meldebehörde ein Lichtbild des Halters oder, soweit es sich bei Fahrer und Halter offensichtlich um Personen unterschiedlichen Geschlechts handelt, auch ein Lichtbild des Ehepartners des Halters angefordert werden. Die Meldebehörde darf in diesen Fällen Daten aus dem Personalausweis- oder Passregister nach § 2 b Abs. 2 Gesetz über Personalausweise (PAuswG) oder § 22 Abs. 2 Passgesetz (PassG) unter der Voraussetzung übermitteln, dass
- die ersuchende Behörde aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
 - die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen,
 - die Daten beim Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.
- 2.3.2.2 Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand kann bereits dann angenommen werden, wenn nach Anhörung des Fahrzeughalters mehrere Betroffene abgeklärt werden müssten.
- 2.3.2.3 Die Polizei muss im Antrag bei der Personalausweis- bzw. Passbehörde versichern, dass die Voraussetzungen des § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PAuswG bzw. des § 22 Abs. 2 PassG gegeben sind. Das Ersuchen muss immer konkret auf die betroffene Person bezogen sein und darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Dienststellenleiter dazu ermächtigt sind. Weitere Erläuterungen sind nicht erforderlich. Auf diese Weise übermittelte Daten und Hinweise sind im Ermittlungsvorgang aktenkundig zu machen.
- 2.3.3 *Befragung Dritter/Vernehmung von Zeugen*
- Soweit der Fahrer durch die Anhörung und den Lichtbildabgleich mit dem Fahrzeughalter nicht ermittelt werden kann, dürfen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit auch Dritte (z. B. Nachbarn oder Betriebsangehörige bei Firmenfahrzeugen) befragt werden. Die Vernehmung von Zeugen erfolgt in der Regel nach der Anhörung des Halters bzw., wenn bekannt, des Betroffenen zum Tatvorwurf. Sind Zeugen zu befragen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Hierfür ist als gesonderter Vordruck im automatisierten Verfahren ein Zeugen-Fragebogen zu verwenden. Befragungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Befragung/Anhörung an Ort und Stelle erfolgen muss.
- 2.3.3.1 Die Befragung anderer Personen ist keine Datenerhebung beim Betroffenen im Sinne von § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Personalausweisgesetz (PAuswG) bzw. § 22 Abs. 2 Passgesetz (PassG). Sie ist daher im Einzelfall erst dann zu erwägen, wenn ein Lichtbildabgleich negativ ist.
- 2.3.3.2 Lichtbilder (Frontfotos) sind unbeteiligten Dritten im Rahmen der Fahrerermittlung zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich in der Form vorzulegen, dass Beifahrer und Mitfahrer abgedeckt werden. Sofern es im Interesse der Fahrerermittlung im Einzelfall erforderlich ist, zunächst die unbeteiligte Person (Beifahrer) zu identifizieren, bestehen keine Bedenken, wenn das Beweisfoto unbeteiligten Dritten vollständig und ohne Abdeckmaßnahmen vorgelegt wird.
- 2.3.4 *Akteneinsicht*
- Für die Akteneinsicht in Verkehrsordnungswidrigkeiten wird auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 147 StPO Folgendes bestimmt:

2.3.4.1 Zuständige Stelle

2.3.4.1.1 Die gemäß Punkt 1.2.1.2 dieser Vorschrift zuständige Zentrale Bußgeldstelle und bis zur Abgabe der Sache an diese Bußgeldbehörde die zuständige Polizeidienststelle gewährt Akteneinsicht als aktenführende Stelle. Wird Akteneinsicht bei einer anderen als der aktenführenden Dienststelle beantragt, so leitet diese den Antrag an die aktenführende Stelle weiter.

2.3.4.1.2 Wird Akteneinsicht beantragt, nachdem die Unterlagen nach Einspruch der Staatsanwaltschaft übersandt wurden, so ist der Antrag dieser zuzuleiten und der Antragsteller davon zu verständigen.

2.3.4.2 Umfang der Akteneinsicht

2.3.4.2.1 Dem Verteidiger ist in jeder Lage des Verfahrens Einsicht in die Niederschrift über die Vernehmung des Betroffenen, in Gutachten von Sachverständigen und in Niederschriften über solche Untersuchungshandlungen zu gewähren, bei denen der Betroffene, sein gesetzlicher Vertreter oder Verteidiger anwesend waren oder deren Anwesenheit hätte gestattet werden müssen (§ 147 Abs. 3 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht; ihm kann jedoch Akteneinsicht in der Dienststelle, Aktenauskünfte und Abschriften aus den Akten gewährt werden, wenn im Einzelfall keine schwerwiegenden Gründe und schutzwürdige Interessen des Betroffenen und Dritter dagegen sprechen (§ 147 StPO i. V. m. § 46 OWiG).

Zu den Akten des Bußgeldverfahrens gehören sämtliche verfahrensbezogenen Unterlagen, die zu den Akten genommen worden sind und auf die der Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gestützt wird. Nicht zu den Akten zu nehmen sind Unterlagen, deren Existenz und Rechtsgültigkeit in der Verfahrensakte oder anderen dienstlichen Unterlagen hinreichend dokumentiert sind. Dazu zählen insbesondere Eichprotokolle, Bedienungsanleitungen, Bestallungsurkunden, Lebensakten, Beschilderungspläne.

Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel an der Gültigkeit vorgenannter Unterlagen, so ist auf richterliche Anordnung die Einsichtnahme zu gewähren bzw. eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen.

2.3.4.2.2 In den übrigen Akteninhalt darf vor Abschluss der Ermittlungen dem Verteidiger, dem Betroffenen und ggf. seinem gesetzlichen Vertreter auf Antrag nur Einsicht gewährt werden, wenn dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet werden kann. Das gilt auch für die Besichtigung amtlich verwahrter Beweisstücke (§§ 147 Abs. 2, 406 e StPO i. V. m. § 46 OWiG).

Der Untersuchungszweck kann z. B. dadurch gefährdet werden, dass der Betroffene noch nicht vernommene Zeugen beeinflusst. Die Besichtigung von Fotonegativen und von Beweisfotos kann dagegen in der Regel den Untersuchungszweck nicht gefährden.

2.3.4.2.3 Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Verteidiger und nach Maßgabe von Nr. 2.3.4.2.1 Satz 2 dem Betroffenen und seinem gesetzlichen Vertreter auf Antrag Akteneinsicht in vollem Umfang zu gewähren. Einsicht in die Ermittlungsakten kann auch dem Bevollmächtigten von Kraftfahrzeugversicherungsgesellschaften gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und sonst keine Bedenken bestehen. Die Ermittlungen sind abgeschlossen, wenn der Bußgeldbescheid erlassen worden ist.

2.3.4.2.4 Hat der Bußgeldbescheid Rechtskraft erlangt oder ist das Verfahren eingestellt worden, so kann uneingeschränkte Akteneinsicht jedem gewährt werden, der ein rechtliches

Interesse darlegt. Auch Behörden, die an dem Verfahren nicht beteiligt waren, oder Träger der Sozialversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten usw.) kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen.

2.3.4.3 Form der Akteneinsicht

2.3.4.3.1 Die Akteneinsicht ist in dem unter 2.3.4.2 beschriebenen Umfang grundsätzlich in der Dienststelle zu gewähren. Bei der Einsichtnahme können Abschriften aus den Akten gefertigt werden. Die Dienststellen sind nicht verpflichtet, selbst Abschriften oder Ablichtungen herzustellen. Dem Verteidiger soll im Sinne des § 147 Abs. 4 StPO auf Antrag auch gestattet werden, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme kurzfristig mitzunehmen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Negative von Beweisfotos dürfen nicht mitgegeben werden.

2.3.4.3.2 Wird beantragt, die Akten zu übersenden, so ist wie folgt zu verfahren:

Vor Abschluss der Ermittlungen dürfen die Akten nur dem Verteidiger des Betroffenen übersandt werden. Dessen Antrag auf Übersendung soll entsprochen werden, sofern zum Zeitpunkt des Ersuchens die Akten nicht für Ermittlungen benötigt werden. Droht die Verjährung einzutreten, so unterbleibt die Versendung der Akten. Das ist in der Regel der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Versendung möglich ist, und dem Verjährungstermin nicht mehr als 4 Wochen liegen. Nicht zu übersenden sind jedoch Fotonegative und Videobänder im Original.

2.3.4.3.3 Bei Verkehrsstrafsachen im Rahmen von Verkehrsunfällen ist die Polizei, solange sie den Vorgang noch nicht abschließend an die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. an die für das Bußgeldverfahren zuständige Ahndungsbehörde abgegeben hat, ermächtigt, bevollmächtigten Rechtsanwälten auf Verlangen Name, Anschrift, amtliches Kfz-Kennzeichen und wenn bekannt die Versicherungsgesellschaft anderer Unfallbeteiligter mitzuteilen und darüber hinaus eine Mehrfertigung der Verkehrsunfallanzeige zur Verfügung zu stellen, soweit hiergegen nicht im Einzelfall Bedenken bestehen (vgl. § 406 e Abs. 2 StPO). Bei Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Straftaten ist in Zweifelsfällen die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Zur Frage der Unfallursache und des Verschuldens darf nicht Stellung genommen werden. Das Formblatt Thür. E4-10-.../... ist hierfür zu verwenden. Bei beschleunigter Gewährung von Akteneinsicht an bevollmächtigte Rechtsanwälte in Verkehrsstrafsachen im Rahmen von Verkehrsunfällen ist die im Zusammenhang mit dieser Regelung stehende Auskunft an bevollmächtigte Rechtsanwälte kostenfrei, da es sich hierbei um Auskünfte einfacher Art handelt.

2.3.4.3.4 Nach Abschluss der Ermittlungen können die Akten an den in Nr. 2.3.4.2.3 genannten Kreis der Berechtigten übersandt werden. Die Übersendung erfolgt an Rechtsanwälte unmittelbar. Bei anderen Berechtigten sind die Akten an das örtlich zuständige Amtsgericht oder eine örtliche Polizeidienststelle mit der Bitte zu übersenden, im Wege der Amtshilfe Akteneinsicht in der Geschäftsstelle zu gewähren.

2.3.4.3.5 Handelt es sich um Akten/Dokumentationen auf elektronischen Datenträgern, sind diese mit dem entsprechenden Ersuchen an die örtlich zuständige Verkehrspolizeiinspektion zu übersenden, die in der Regel über die erforderliche Wiedergabetechnik verfügt.

2.3.4.3.6 Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder nach Einstellung des Verfahrens können die Akten an den in Nr. 2.3.4.2.4 genannten Kreis von Berechtigten übersandt werden. Die Übersendung erfolgt an Rechtsanwälte,

- Behörden und Träger der Sozialversicherung nach dem Sozialgesetzbuch und Kraftfahrzeugversicherer unmittelbar; im Übrigen gilt das eben beschriebene Verfahren entsprechend.
- 2.3.4.3.7 Für die Rückgabe der Akten ist ein angemessener Termin zu setzen. Die Aktenversendung ist in geeigneter Form zu überwachen.
- 2.3.4.3.8 Akten dürfen nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt werden.
- 2.3.4.4 **Kosten**
- Die Akteneinsicht ist für den Betroffenen, seinen gesetzlichen Vertreter und seinen Verteidiger bis zur Rechtskraft oder nach Einstellung des Verfahrens kostenfrei, soweit diese zum Zweck des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt und in der Dienststelle wahrgenommen wird. Für die Übersendung von Akten in und außerhalb von Bußgeldverfahren wird eine Gebühr nach § 107 Abs. 5 OWiG erhoben. Dies gilt nicht nur für den Verteidiger des von einem Bußgeldverfahren Betroffenen, sondern auch für den Anwalt eines durch eine Ordnungswidrigkeit Verletzten und auch für Rechtsanwälte, die die Aktenübersendung zur Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche beantragen.
- 2.3.5 *Einstellung des Verfahrens*
- 2.3.5.1 Das Verfahren ist gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit fehlen (z. B. Fehlen der Verantwortlichkeit, Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit wird nicht erfüllt, Mangel an Beweisen, betroffene Person ist nicht zu ermitteln, Verfolgungsverjährung, wirksame Erteilung einer Verwarnung in derselben Sache, Rechtfertigungsgrund).
- 2.3.5.2 Das Verfahren kann nach § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt werden, wenn die weitere Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen nicht geboten erscheint.
- 2.3.5.3 Zum Beispiel kann das Verfahren nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt werden, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes so aufwändig wäre, dass dies zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Geldbuße in keinem angemessenen Verhältnis stehen würde. Auch kann ein unter Würdigung aller Umstände besonders geringer Vorwurf zu einer Einstellung führen. Eine Einstellung kommt im Interesse der Verkehrssicherheit regelmäßig nicht in Betracht, wenn es sich um eine Hauptunfallursache handelt.
- 2.3.5.4 Wird eine Sache durch die Staatsanwaltschaft nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 OWiG an die Verwaltungsbehörde (Polizei) zurück- oder abgegeben, sind im Rahmen des Opportunitätsprinzips das Vorliegen und die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zu prüfen. Hierbei sind die Verjährungsfristen und Punkt 2.3.5.6 zu beachten.
- 2.3.5.5 Weigert sich der Halter eines Kraftfahrzeuges, mit dem eine nicht geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit begangen worden ist, die betroffene Person zu benennen und ist diese auf andere Weise nicht zu ermitteln, so ist das Verfahren einzustellen und über den Sachverhalt die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten, um ggf. eine Anordnung nach § 31 a StVZO (Führung eines Fahrtenbuches) zu treffen.
- 2.3.5.6 Die Einstellung ist in der Akte unter Angabe des Grundes zu verfügen. Ist der Betroffene zu dem Vorwurf gehört worden, so ist er von der Einstellung formlos in Kenntnis zu setzen und, wenn eine anwaltliche Vertretung angezeigt, ist die Einstellung dessen Rechtsanwalt mitzuteilen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO, § 47 Abs. 1 OWiG, § 50 Abs. 1 OWiG, § 51 Abs. 2, Abs. 3 OWiG, RiStBV Nr. 108). Bei Minderjährigen soll außerdem der gesetzliche Vertreter verständigt werden.
- 2.3.5.7 Solange die Sache nicht an eine andere Behörde abgegeben worden ist, entscheidet über die Einstellung der Leiter der Verfolgungsbehörde. Dieser kann hierzu auch einen/e Beamten/-in des höheren oder gehobenen Dienstes beauftragen.
- 2.3.6 *Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges*
- 2.3.6.1 Stellt die Bußgeldbehörde ein Verfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes ein, weil die betroffene Person nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung zu ermitteln ist oder die Ermittlungen einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeuges oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt (§ 25 a Abs. 1 Satz 1 StVG), es sei denn, dass eine Entscheidung nach Satz 2 (§ 25 a Abs. 1 StVG) getroffen wird. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 107 Abs. 2 OWiG.
- 2.3.6.2 Die Kostenentscheidung ergeht in Form eines Kostenbescheides, der mit der Einstellungsverfügung verbunden ist. Die gemäß § 25 a Abs. 2 Halbsatz 2 StVG erforderliche Anhörung des Halters des Kraftfahrzeuges erfolgt im Regelfall mit der Anhörung nach § 55 OWiG.
- 2.3.7 *Aufbewahrungsfristen*
- 2.3.7.1 Die Aufbewahrungsfristen für Akten über Verwarnungseinschließlich Anschlussbußgeldverfahren, Kostenentscheide gemäß § 25 a StVG und Einstellungsakten bestimmen sich nach den Festlegungen der Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLAktenThürPol).
- 2.3.7.2 Bei der Polizei verbleibende Durchschriften von Anzeigen (Datenermittlungsbelege, Sammelanzeigen, Verkehrsunfallanzeigen/Ausfertigung für die Polizei) und Beweismittel (Lichtbildnegative, Videoaufnahmen u. a.) sind drei Jahre aufzubewahren. Sie dürfen nur für die Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat gemäß den §§ 41 und 81 OWiG genutzt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem sich der Vorfall ereignet hat. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Durchschriften von Anzeigen auszusondern und zu vernichten, es sei denn, sie werden in einem laufenden Verfahren benötigt. Das Gleiche gilt für Lichtbildnegative; Videobänder sind zu löschen.
- 2.3.7.3 Die Einstellungsakten sind auf Grundlage der Festlegungen in der Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLAktenThürPol) in der jeweils gültigen Fassung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.
- 2.3.7.4 Die Gemeinden richten sich bei den Aufbewahrungsfristen nach den allgemeinen Vorschriften. Zu beachten ist insbesondere die Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3.8 *Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörden*
- 2.3.8.1 Ergeben sich aus dem einer Verkehrsordnungswidrigkeit zu Grunde liegenden Sachverhalt Tatsachen, deren Kenntnis für die Verwaltungsbehörde (insbesondere Zulassungsstelle, Führerscheinstelle) bedeutsam ist, so ist dieser von der anzeigenden Stelle darüber Mitteilung zu machen. Die

- zuständige Verwaltungsbehörde (Genehmigungsbehörde) ist insbesondere dann zu verständigen, wenn gegen Genehmigungen oder Erlaubnisse bzw. deren vollziehbare Auflagen verstoßen wurde.
- 2.3.8.2 Die Führerscheinstelle ist immer zu verständigen (Formblatt Thür. E4-17-../.), wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr in Frage stellen (§§ 2 Abs. 12, 33 ff. StVG u. §§ 2, 3, 4, 11 – 14 FeV).
- 2.3.9 *Sicherheitsleistung*
- Zur Sicherstellung des Straf- oder Bußgeldverfahrens gegen Personen ohne festen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland kann eine angemessene Sicherheitsleistung erhoben werden (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Justizministeriums vom 25. November 2003, JMBl., Nr. 1, S. 4 bis 6 vom 26.02.2004).
- 2.4 **Anwendungsbereich für besondere Personengruppen**
- 2.4.1 *Exterritoriale*
- Exterritoriale, d. h. Personen, die von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (§§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –), können nicht verfolgt werden. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere:
- Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder anderer Staaten (einschließlich Gefolge), Diplomaten und andere Mitglieder einer diplomatischen Mission einschließlich ihrer Familienangehörigen und Bediensteten,
 - Konsuln einschließlich der Honorarkonsuln (Wahlkonsuln) und andere Mitglieder konsularischer Vertretungen, soweit sie die Ordnungswidrigkeit bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen haben,
 - andere Personen, soweit sie durch entsprechende Sonderausweise als Bevorrechtigte legitimiert werden.
- 2.4.1.1 Derartige Anzeigen sind unverzüglich der Bußgeldbehörde zuzuleiten.
- Diese stellt die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes sicher (Nr. 193, 194, 195 Abs. 4 und 196 bis 199 sowie 299 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren RiStBV sind zu beachten).
- 2.4.1.2 Verkehrsverstöße durch andere, nicht exterritoriale Personen, können ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit verfolgt werden.
- 2.4.2 *Mitglieder des Bundestages*
- Gegenüber Mitgliedern des **Bundestages** oder eines Gesetzgebungsorgans eines **Landes** ist die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Verwarnungen und die Einleitung von Bußgeldverfahren uneingeschränkt zulässig (vgl. Nr. 298 RiStBV).
- 2.4.3 *Mitglieder der ausländischen Streitkräfte*
- Hinsichtlich in der Bundesrepublik stationierter ausländischer Truppen wird auf das NATO-Truppenstatut (NTS) und das NATO-Truppenstatut – Zusatzabkommen (NTS-ZA) sowie den Punkt III. zum NTS-ZA-Anhang verwiesen. Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von Mitgliedern der **ausländischen Streitkräfte**, des zivilen Gefolges und Angehörigen begangen werden, ist grundsätzlich möglich. Dies gilt auch dann, wenn ein Dienstfahrzeug gefahren wird. Gelegentlich von Dienstfahrten begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten sind hiervon ausgenommen; bei ihnen erfolgt in der Regel eine Meldung an die zuständige Militärbehörde.
- 2.4.4 *Kinder*
- Kinder, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt sind, können nicht vorwerfbar handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Es kommt daher weder eine Verwarnung noch eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige in Betracht.
- 2.4.5 *Jugendliche*
- 2.4.5.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten von Jugendlichen, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG –) können verfolgt werden, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. m. § 3 Satz 1 JGG).
- 2.4.5.2 Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann das im Allgemeinen angenommen werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegen sprechen. Auf der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige mittels OE-Erfassungsbeleg (Thür. E4-31-../.) ist die Anschrift des gesetzlichen Vertreters anzugeben.
- 2.4.6 *Heranwachsende*
- Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Heranwachsende, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG), können uneingeschränkt verfolgt werden.
- 2.5 **Gleichmäßige Ahndung – Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog**
- 2.5.1 Im Interesse eines gleichmäßigen Vollzugs sind Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (BT-KAT-OWi) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelsätzen und den in dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Regelungen zu ahnden.
- 2.5.2 Der BT-KAT-OWi gilt als Tatbestandskatalog des Freistaates Thüringen.
- Die dort enthaltenen Tatbestände
- übernehmen die Regelungen der BKatV,
 - gliedern die dort enthaltenen Tatbestandsbeschreibungen in häufige Begehungsvarianten auf,
 - setzen die allgemeinen Erhöhungsregeln von der BKatV um,
 - stellen weitere Tatbestände auf, die die BKatV nicht berücksichtigt.
- Sie dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit und enthalten in der Regel keine Erhöhung der Ahndungssätze; Ausnahme bilden nur Tatbestände mit höherer Unfallhäufigkeit und schwerer Unfallcharakteristik – z. B. unangepasste Fahrweise bei Nebel oder Glatteis, gefährliches Überholen, zu geringe Abstände und ähnliche Fälle.
- 3 **Verwarnung**
- 3.1 **Verwarnungsverfahren**
- 3.1.1 *Grundsatz*
- Eine Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen.
- 3.1.2 *Bedeutung der Verwarnung*
- 3.1.2.1 Durch die Erteilung einer Verwarnung, ggf. unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes, kann ein Ordnungswidrigkeit-

- tenverfahren ohne großen Aufwand für die Verfolgungsbehörden erledigt werden.
- 3.1.2.2 Für den Betroffenen ergibt sich der Vorteil, dass das Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Wirksamkeit der Verwarnung abgeschlossen ist und die Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (vgl. § 56 Abs. 4 OWiG).
- 3.1.3 *Mündliche Verwarnung*
- 3.1.3.1 Wird die Verwarnung mündlich erteilt und soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, so ist der Betroffene unter Hinweis auf den begangenen Verkehrsverstoß über sein Weigerungsrecht zu belehren und ausdrücklich zu fragen, ob er mit dieser Verwarnung einverstanden und zur Zahlung des Verwarnungsgeldes bereit ist.
- 3.1.3.2 Ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so ist ihm an Ort und Stelle mitzuteilen, dass die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erfolgt. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Der Beamte hält den wesentlichen Inhalt der Äußerungen fest und erstattet eine Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit mittels OE-Erfassungsbeleg (Thür. E4-31-../.).
- 3.1.3.3 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden und zahlt er das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle, so ist ihm eine Bescheinigung (Thür. E4-16-../.) auszuhändigen, aus der der Grund der Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Bezahlung hervorgehen.
- 3.1.3.4 Bei durchreisenden Ausländern sollte das Verwarnungsgeld möglichst an Ort und Stelle eingezogen werden. Falls der Betroffene versichert, dass er das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle bar in Euro entrichten kann, so ist es zulässig
- einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung entgegenzunehmen,
 - einen von einer Stelle der Deutschen Bundesbank bestätigten Scheck, der auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, entgegenzunehmen,
 - einen Reisescheck, der auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, entgegenzunehmen.
- 3.1.3.5 Es können nur solche ausländischen Währungen entgegengenommen werden, für die ein amtlicher Wechselkurs notiert ist.
- 3.1.3.6 Wird ein Geldbetrag in ausländischer Währung oder ein auf ausländische Währung lautender Scheck entgegengenommen, so hat der die Verwarnung aussprechende Beamte auf dem Quittungs- und Stammabschnitt der Bescheinigung (Thür. E4-16-../.) den Euro-Betrag handschriftlich zu streichen und den dafür entrichteten Betrag an Devisen einzusetzen.
- 3.1.3.7 Übersteigt der Devisenbetrag die Höhe des Verwarnungsgeldes nur unerheblich, so kann in Euro gewechselt werden.
- 3.1.3.8 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, zahlt er aber das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle, weil er nicht sofort zahlen kann, so ist der Betroffene durch die Bußgeldbehörde schriftlich zu verwarnen. In diesen Fällen ist vor Ort ein OE-Erfassungsbeleg mit Art der Verwarnung „VP“ (Thür. E4-31-../.) zu fertigen.
- 3.1.3.9 Eine Geldannahme in bar ist bei der Dienststelle nach Fertigung des Vordrucks (OE-Erfassungsbeleg) und dessen Erfassung nicht mehr zulässig.
- 3.1.3.10 Unbare Zahlungen sind in der Zahlstelle bei der Bußgeldbehörde zu vereinnahmen. Unterbleibt die Zahlung innerhalb von 2 Wochen, so ist zur Durchführung des Bußgeldverfahrens eine schriftliche Anhörung nicht mehr notwendig.
- 3.1.3.11 War zum Zeitpunkt der Einzahlung des Verwarnungsgeldes bereits ein Bußgeldbescheid erlassen, so kann die Verwarnung nicht mehr wirksam werden. Das Verwarnungsgeld wird in diesem Fall auf die zu zahlende Geldbuße angerechnet und es werden nur noch die Gebühren und Auslagen nachgefordert.
- 3.1.4 *Schriftliche Verwarnung*
- 3.1.4.1 Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor und kann eine mündliche Verwarnung an Ort und Stelle nicht erteilt werden, ist der Betroffene durch die Bußgeldbehörde schriftlich zu verwarnen. Eine schriftliche Verwarnung kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch eine Anzeige bekannt wird.
- 3.1.4.2 Eine schriftliche Verwarnung kann auch dann erteilt werden, wenn von einem Polizeivollzugsbeamten eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige mittels OE-Erfassungsbeleg (Thür. E4-31-../.) oder Formblatt VOWi-Sammelliste (Thür. E4-28-../.) erstattet worden ist, jedoch die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint. Die Entscheidung ist in Abhängigkeit des Bearbeitungsstandes dem Leiter der Verfolgungsbehörde, einem von ihm besonders beauftragten Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes oder der Zentralen Bußgeldstelle vorbehalten.
- 3.1.4.3 Von der schriftlichen Verwarnung kann abgesehen werden, wenn das zu erhebende Verwarnungsgeld 5 Euro betragen würde.
- 3.1.4.4 Das Verwarnungsangebot erfolgt durch den Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen oder Zeugenfragebogen“ mit anhängendem Zahlschein.
- 3.1.4.5 Dem Betroffenen ist mitzuteilen, dass er die Verwarnung ablehnen kann, dann aber mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens mit Gebühren und Auslagen rechnen muss und ihm für diesen Fall gemäß § 55 Abs. 1 OWiG Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Nach Eingang einer Äußerung ist unverzüglich über die Weiterverfolgung der Ordnungswidrigkeit zu entscheiden.
- 3.1.4.5 Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von einer Woche (§ 56 Abs. 2 OWiG) nicht gezahlt, ist davon auszugehen, dass er mit der Verwarnung nicht einverstanden ist. Es ist ein Bußgeldbescheid zu erlassen; eine weitere Anhörung findet grundsätzlich nicht statt. Die Geldbuße soll der Höhe des angebotenen Verwarnungsgeldbetrages entsprechen.
- 3.1.5 *Halterermittlung*
- Kann der Betroffene nicht sofort festgestellt bzw. angehalten werden, so ist der Halter des Kraftfahrzeugs mittels automatisierten Verfahrens durch die Bußgeldbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt zu ermitteln. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen gemäß § 60 a StVZO.
- 3.1.6 *Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr*
- 3.1.6.1 Kann die Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr nicht an Ort und Stelle erteilt werden, weil der Betroffene nicht an seinem Fahrzeug angetroffen wird, so ist eine Mitteilung an den Fahrzeugführer (Thür. E4-28-../. Blatt 2) über die vorgesehene Ahndung des festgestellten Verkehrsverstößes gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Die Erfassung erfolgt dann mittels OE-Erfassungsbeleg (Thür. E4-31-../.)

- Anzeigenart (VK) und auf dessen Grundlage die Verwarnung im schriftlichen Verfahren oder bei bußgeldbewehrten Tatbeständen (AK) und die Ahndung im Bußgeldverfahren durch die Bußgeldbehörde.
- 3.1.6.2 Unterbleibt die Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb der festgesetzten Frist, so ist zur Durchführung des Bußgeldverfahrens eine schriftliche Anhörung nicht mehr notwendig.
- 3.1.7 **Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen**
- 3.1.7.1 Einverständnis des Betroffenen
- Die Verwarnung ist wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort zahlt oder innerhalb der festgelegten Frist einzahlt (vgl. § 56 Abs. 2 Satz 1 OWiG).
- 3.1.7.2 Die Belehrung über sein Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, dass die Erledigung des Verfahrens durch die Verwarnung von seiner Mitwirkung abhängt. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, dass er im Falle seiner Weigerung mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat. Der Hinweis ist jedoch nach Form und Inhalt so zu geben, dass die freie Entschließung des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird.
- 3.1.7.3 Die Zahlung des Verwarnungsgeldes ersetzt die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses. Erklärt der Betroffene nach ursprünglicher Weigerung, die Verwarnung anzunehmen und das Verwarnungsgeld zahlen zu wollen, so ist die Verwarnung zu erteilen.
- 3.1.8 **Rücknahme**
- Eine wirksame Verwarnung darf nicht zum Nachteil des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden. Eine wirksame Verwarnung kann zu Gunsten des Betroffenen auf dessen Antrag zurückgenommen werden, wenn diese fehlerhaft war oder die Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorlag. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der zuständigen Verfolgungsbehörde. Der Leiter der Verfolgungsbehörde kann hierzu auch einen/e Beamten/-in des höheren oder gehobenen Dienstes beauftragen.
- 3.2 **Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten**
- Die im Tatbestandskatalog aufgeführten Verkehrsverstöße mit einem Ahndungssatz bis 35 Euro sind Beispiele für geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten. Grob verkehrswidriges Verhalten oder Rücksichtslosigkeit schließt die Annahme einer geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeit aus.
- 3.3 **Höhe des Verwarnungsgeldes**
- 3.3.1 Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten wird das Verwarnungsgeld im Rahmen des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Bedeutung des Verkehrsverstößes.
- 3.3.2 Maßgebend sind die im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog ausgebrachten Beträge, die 35 Euro nicht übersteigen. Sie sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln ist das Verwarnungsgeld in der Regel, jedoch nicht schematisch (§ 17 Abs. 3 OWiG) zu verdoppeln, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, dass der Betroffene besonders verantwortungslos gehandelt hat. Ergibt sich dadurch im Einzelfall ein Betrag von 40 Euro und höher, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten.
- 3.3.3 In der Regel wird bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten von gewöhnlichen Tatumständen auszugehen sein. Sie können dann nicht mehr angenommen werden, wenn auf Grund besonderer Umstände (z. B. die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder auf den Verkehrsablauf, aber auch das Verschulden des Betroffenen) die Zuwiderhandlung im Einzelfall die Wertigkeit der Masse gleichartiger Verstöße erkennbar über- bzw. unterschreitet. Eine Folge des Verstoßes (z. B. konkrete Behinderung bei verbotswidrigem Parken) ist für sich allein noch kein Anlass, nicht mehr gewöhnliche Tatumstände anzunehmen.
- 3.3.4 Ist im Bußgeldkatalog ein Regelsatz für das Verwarnungsgeld von mehr als 20 Euro vorgesehen, so kann er bei offenkundig außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen bis auf 20 Euro ermäßigt werden (§ 2 Abs. 5 BKatV, § 17 Abs. 3 OWiG).
- 3.3.5 Bei Fußgängern soll das Verwarnungsgeld in der Regel 5 Euro, bei Radfahrern 10 Euro betragen, sofern der Bußgeldkatalog nichts anderes bestimmt (§ 2 Abs. 4 BKatV).
- 3.3.6 Bei Zuwiderhandlungen, die im Tatbestandskatalog nicht enthalten sind, richtet sich die Höhe des Verwarnungsgeldes nach der Bedeutung des Verstoßes und dem Vorwurf, der den Betroffenen trifft.
- 3.4 **Ermächtigung**
- 3.4.1 Die Befugnis nach § 56 OWiG, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen, hat das Polizeiverwaltungsamt (Zentrale Bußgeldstelle) als Verwaltungsbehörde.
- 3.4.2 Zur Erteilung von Verwarnungen nach § 57 Abs. 2 OWiG werden gem. § 58 Abs. 1 OWiG auch ermächtigt:
- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeidienststellen und der Bereitschaftspolizei, die die Befähigung für ihre Laufbahn erworben haben,
 - die Angestellten nach § 2 Abs. 2 POG.
- 3.4.3 Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Fahrpersonalgesetz (FPersG) in Verbindung mit §§ 21 – 25 FPersV, § 19 GüKG und § 10 Gefahrgutverordnung Straße (GGVSE) ist die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch Zuständigkeitsverordnungen gegeben.
- 3.4.4 Nach § 2 Abs. 1 ZustVOVOWi sind die Gemeinden bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und gemäß § 2 Abs. 2 ZustVOVOWi die in der Anlage* der ZustVOVOWi genannten Gemeinden bei Verstößen der Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit, befugt, zu verwarnen. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 OWiG sind entsprechend zu beachten.
- 3.5 **Mehrere Beteiligte**
- Ist eine Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden, so können Betroffene, die mit einer Verwarnung einverstanden sind, auch dann verwarnt werden, wenn andere Betroffene die Verwarnung ablehnen oder die Zahlung des Verwarnungsgeldes verweigern.
- 3.6 **Mehrere Ordnungswidrigkeiten**
- 3.6.1 Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen (Tateinheit), für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste in Betracht kommende, erhoben. Dieses kann angemessen erhöht werden. Hierbei ist immer zu prüfen, ob die Ahndung trotz Verletzung mehrerer Vorschriften insgesamt noch geringfügig ist.

* hier nicht abgedruckt

- 3.6.2 Eine gesonderte Ahndung einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ist dann ausgeschlossen, wenn sie tateinheitlich mit einer Straftat (vgl. § 21 OWiG) oder mit einer nicht mehr als geringfügig anzusehenden Ordnungswidrigkeit oder zusammen mit mehreren geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, die zusammen die Grenze der Geringfügigkeit (35 Euro) überschreiten, begangen wird.
- 3.6.3 Die Handlung kann jedoch als geringfügige Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt oder ein Bußgeldbescheid nicht erlassen wird.
- 3.6.4 Hat der Betroffene gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen oder sonst durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten (Tatmehrheit) begangen, ist er wegen der einzelnen Verstöße grundsätzlich getrennt zu verwarren.
- 3.6.5 Dabei ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Verwarnungsverfahrens die Ahndung einzelner Ordnungswidrigkeiten entfallen kann. Das ist dann der Fall, wenn angenommen werden kann, dass der Betroffene, dem die einzelnen Verstöße vorzuhalten sind, bereits durch eine Verwarnung und Erhebung eines Verwarnungsgeldes künftig die Verkehrsvorschriften beachten wird.
- 3.6.6 Andererseits kann die Begehung mehrerer geringfügiger Ordnungswidrigkeiten, insbesondere wenn bekannt wurde, dass der Betroffene wegen gleichartiger oder ähnlicher Verstöße wiederholt verwarnet worden ist, ein Indiz dafür sein, dass die tatmehrheitlich begangenen Handlungen insgesamt gesehen nicht mehr als geringfügig anzusehen sind und deshalb eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstatten ist.
- 4 Bußgeldverfahren**
- 4.1 Bußgeldverfahren/Anzeigenbearbeitung**
- 4.1.1 Ordnungswidrigkeitenanzeige**
- Ist die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig anzusehen, kommt eine Anzeige in Betracht. Hierfür ist durch die anzeigende Stelle der Vordruck „OE-Erfassungsbeleg“ (Thür. E4-31-../..) zu verwenden und an die ZBS zur weiteren Verfolgung zu übersenden.
- Die weitere Bearbeitung erfolgt mit Hilfe der Datenverarbeitung. Für das automatisierte Verfahren ist der Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten anzuwenden. Insbesondere die Rundschreibensammlung (RdS) der ZBS mit Anleitungen für das Ausfüllen des OE-Erfassungsbeleges sowie Hinweisen zur Sammelliste ist zu beachten.
- 4.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle**
- 4.1.2.1** Dem Betroffenen ist grundsätzlich noch an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG). Die Anhörung an Ort und Stelle beschleunigt das Verfahren, da die Anzeige mit der Äußerung des Betroffenen ohne Verzug weitergeleitet werden kann.
- 4.1.2.2** Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, dass er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG).
- Das Ergebnis der Anhörung ist in Form eines Vermerks auf dem Anhörungsbogen bzw. OE-Erfassungsbeleg oder sonst in geeigneter Form festzuhalten. Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu wiederzugeben. Längere Ausführungen können zusammengefasst werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Die Unterschrift des Betroffenen unter dem Vermerk ist nicht erforderlich. Dem Betroffenen ist jedoch die Möglichkeit zu geben, seine Einlassungen auch selbst niederzuschreiben und eigenhändig zu unterschreiben.
- Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien (ausgenommen Familienstand und Beruf, insbesondere bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten) ist er im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet.
- 4.1.3 Kennzeichenanzeigen im automatisierten Verfahren**
- 4.1.3.1** Werden Verkehrsverstöße festgestellt und die Polizei trifft den Betroffenen am Tatort nicht an oder konnte ihn nicht anhalten, so ist ein dafür vorgesehener Erfassungsbeleg (Thür. E4-31-../.. und E4-28-../..) auszufüllen und der Zentralen Bußgeldstelle zu übersenden, die die weitere Bearbeitung (Halterfeststellung, Anhörung, Bußgeldbescheid usw.) übernimmt. Der Erfassungsbeleg VOWi-Sammelliste Thür. E4-28-../.. ist nicht für Verstöße im ruhenden Verkehr zu verwenden.
- 4.1.3.2** Bei Kennzeichenanzeigen mit Beweisfoto ist auf dem Anhörungsbogen ein digitalisiertes Foto des Fahrers aufzubringen oder beizufügen. Abbildungen von mitfahrenden Personen sind dauerhaft zu schwärzen.
- 4.1.3.3** Soweit eine Identität zwischen Halter und Fahrer ausgeschlossen werden kann, z. B. wegen des unterschiedlichen Geschlechts, ist, wie auch bei Firmenfahrzeugen, dem Halter ein Zeugenfragebogen mit Beweisfoto zu übersenden. In Verwarnungsverfahren ist aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zugleich die Möglichkeit einzuräumen, durch Zahlung des Verwarnungsgeldes die Angelegenheit zum Abschluss zu bringen.
- 4.2 Geldbuße**
- 4.2.1 Höhe der Geldbuße**
- 4.2.1.1** Bei der Bemessung und Bestimmung der Bußgelder und sonstigen Sanktionen ist regelmäßig von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen auszugehen.
- 4.2.1.2** Im Falle einer vorsätzlichen Begehung ist eine schematische Verdopplung des Bußgeldsatzes nicht angebracht. Das Bußgeld ist vielmehr auch dann nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG – Bedeutung der Verkehrsordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Betroffenen trifft – festzusetzen.
- 4.2.2 Regelsätze**
- 4.2.2.1** Ein Regelfall, für den die Regelsätze vorgesehen sind, liegt vor, wenn die Tatausführung allgemein üblicher Begehungsweise entspricht und weder subjektiv noch objektiv Besonderheiten vorliegen.
- 4.2.2.2** Gewöhnlicher Tatausführung entspricht beispielsweise eine Geschwindigkeitsüberschreitung, wenn sie unter normalen Verhältnissen erfolgt und dadurch die Verkehrssicherheit nicht in besonderem Maße, z. B. bei hoher Verkehrsdichte oder im Kreuzungsbereich, leidet oder beeinträchtigt wird.
- 4.2.2.3** Gewöhnliche Tatumstände können dann nicht mehr angenommen werden, wenn auf Grund besonderer Umstände der Zuwiderhandlung im Einzelfall die Wertigkeit der Masse gleichartiger Verstöße erkennbar unter- bzw. überschreitet. Eine Folge des Verstoßes (z. B. Behinderung) ist für sich allein noch kein Anlass, nicht mehr gewöhnliche Tatumstände anzunehmen. Auch bei einer Voreintragung im Verkehrszentralregister kann dies der Fall sein.

- 4.2.2.4 Ist ein Regelfall nicht gegeben, ist der Tatbestandskatalog nicht anzuwenden. Näheres regelt § 3 BKatV.
- 4.2.2.5 Ist mit der Tat eine Gefährdung oder Sachbeschädigung verbunden und kommen hierfür keine eigenen Tatbestände in Betracht, ist der Regelsatz nach Maßgabe der Tabelle 4 im Anhang zum Tatbestandskatalog zu erhöhen, maximal bis zum dort festgelegten Höchstbetrag.
- 4.2.2.6 Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die von nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern begangen werden, ist, sofern der Bußgeldregelsatz mehr als 35 Euro beträgt und der Tatbestandskatalog nicht besondere Tatbestände für diese Verkehrsteilnehmer (*Fußgänger und Radfahrer*) enthält, der Regelsatz um die Hälfte zu ermäßigen. Beträgt der nach Satz 1 ermäßigte Regelsatz weniger als 40 Euro, so soll eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht erteilt werden kann.
- 4.2.3 *Nicht im Tatbestandskatalog aufgeführte Verkehrsverstöße*
- 4.2.3.1 Die Nichtaufnahme eines Tatbestandes im Tatbestandskatalog führt nicht zu einer Freistellung des Betroffenen. Hierfür sind entsprechende Auffangtatbestandsnummern nach Vorgabe der ZBS zu verwenden. Das Bußgeld ist in diesen Fällen nach den Vorgaben des § 17 OWiG festzusetzen. Dabei sind Tatbestände ähnlicher Art und Schwere als Orientierung aus dem Bußgeldkatalog zu entnehmen.
- 4.2.3.2 Der im § 17 OWiG festgelegte Bußgeldrahmen ist zu beachten. Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 a StVG ist der dort angedrohte Höchstbetrag zu beachten.
- Ist jedoch der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, größer als das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße, so kann es gem. § 17 Abs. 4 OWiG überschritten werden.
- 4.2.4 *Tateinheit*
- Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Sind mehrere Rechtsvorschriften verletzt, so wird die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift bestimmt, welche die höchste Geldbuße androht. Diese kann angemessen erhöht werden, höchstens jedoch auf den gemäß § 3 Abs. 5 BKatV festgelegten Höchstbetrag.
- 4.2.5 *Tatmehrheit*
- Sind mehrere Geldbußen verwirkt, so wird jede gesondert festgesetzt. Es ist möglich, diese auf einem Anzeigenvordruck (E4-31-../..) anzuzeigen und in einem Bußgeldbescheid zu erlassen.
- 4.3 **Fahrverbot**
- 4.3.1 *Anordnung des Fahrverbots*
- 4.3.1.1 Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn dies im Tatbestandskatalog vorgesehen ist.
- 4.3.1.2 Ein Regelfahrverbot (§ 25 StVG) kommt darüber hinaus bei beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in Betracht. Beharrlich in diesem Sinne können auch weniger schwerwiegende Verstöße sein, die nach ihrer Art oder nach den Umständen ihrer Begehung für sich alleine betrachtet zwar noch nicht „grob“ sind, aber in diesem Sinne beharrliche Pflichtverletzungen darstellen.
- 4.3.1.3 Ein Fahrverbot ist in der Regel auch gegen einen Fahrzeugführer anzuordnen, gegen den wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht (§ 4 Abs. 2 BKatV).
- 4.3.1.4 Wird von der Anordnung eines Fahrverbotes im Einzelfall wegen besonderer Umstände ausnahmsweise abgesehen, so ist das als Regelsatz vorgesehene Bußgeld angemessen zu erhöhen.
- 4.3.2 *Dauer und Wirksamkeit des Fahrverbots*
- 4.3.2.1 Das Fahrverbot ist in der Regel für die Dauer anzuordnen, die im Tatbestandskatalog angegeben ist. Kommt ein Fahrverbot bei Tatbeständen in Betracht, für die der Tatbestandskatalog kein Fahrverbot enthält, so ist seine Dauer nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Sie soll einen Monat nicht übersteigen, wenn es sich um die erstmalige Anordnung eines Fahrverbots wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers handelt.
- 4.3.2.2 Das Fahrverbot wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 StVG im Bußgeldbescheid angeordnet und mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam. Sofern die Bußgeldbehörde eine Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 a StVG getroffen hat, tritt die Wirksamkeit des Fahrverbotes, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, ein.
- 4.3.2.3 Die Bußgeldentscheidung erlangt Rechtskraft, wenn der Betroffene nicht frist- und formgerecht Einspruch eingelegt oder auf einen Rechtsbehelf verzichtet hat oder dem Rechtsbehelf nicht stattgegeben wurde.
- Ein Rechtsbehelfsverzicht muss in der gleichen Form wie der Rechtsbehelf erklärt werden. Mit dem Eingang der Verzichtserklärung (Thür. E4-32-../..) bei der Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist, wird die Bußgeldentscheidung rechtskräftig.
- 4.3.2.4 Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt oder das Fahrverbot im ausländischen Fahrausweis vermerkt wird (§ 25 Abs. 3 und 5 StVG).
- 4.3.2.5 Erklärt ein Betroffener bei der Dienststelle auf den Einspruch verzichten zu wollen, so ist dies auf dem Formblatt „Vollzug eines Fahrverbotes/Verwahrung eines Führerscheines“ (Thür. E4-32-../..) durch Ankreuzen zu vermerken. Alternativ empfiehlt es sich, die folgende schriftliche Erklärung mit der Unterschrift des Betroffenen aufzunehmen:
- „Ich erhebe keinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der *Zentralen Bußgeldstelle* vom ..., AZ Ich beauftrage und ermächtige die ... (Dienststelle), diesen Rechtsbehelfsverzicht gegenüber der *Zentralen Bußgeldstelle* zu erklären.“
- Die Dienststelle unterrichtet anschließend unverzüglich in geeigneter Form (z. B. per Telefax) die Bußgeldbehörde über den Rechtsbehelfsverzicht.
- 4.3.3 *Verwahrung und Beschlagnahme des Führerscheins*
- 4.3.3.1 Ordnet die Bußgeldbehörde ein Fahrverbot an, so ist der Betroffene gleichzeitig anzuweisen, seinen Führerschein sofort nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids im Fall einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 a StVG, spätestens mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft, in amtliche Verwahrung zu geben. Im Falle einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 a StVG ist der Betroffene nach

Ablauf von 100 Tagen seit Rechtskraft des Bußgeldbescheides durch die Bußgeldstelle anzuschreiben und vorsorglich an den Termin für den Beginn des Fahrverbotvollzuges zu erinnern. Die zuständige Stelle nimmt den deutschen Führerschein gegen Empfangsbestätigung (Formblatt Thür. E4-32-../..) in amtliche Verwahrung und vermerkt in einem ausländischen Fahrausweis das Fahrverbot.

- 4.3.3.2 Für den Eintrag des Fahrverbotes in einen ausländischen Fahrausweis (§ 25 Abs. 2 und 3 StVG) wird folgender Text vorgeschlagen:

„Fahrverbot vom ... bis ... in der Bundesrepublik Deutschland“

Dienststelle

Ort

Datum

i. A.

.....
Unterschrift

Wünscht der ausländische Betroffene eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der keinen Wohnsitz in Deutschland hat, die Eintragung des Fahrverbotes in seinem Führerschein zu vermeiden, ist alternativ eine amtliche Verwahrung des ausländischen Führerscheines im Thüringer Polizeiverwaltungsamt/Zentrale Bußgeldstelle (PVA/ZBS) für die Dauer des Fahrverbotsvollzuges anzubieten. Für die Dauer der Hinterlegung ist eine Verwahrungsbescheinigung auszustellen. Der Führerschein ist von der ZBS so rechtzeitig zurückzusenden, dass der Betroffene mit dem Ende der Fahrverbotsfrist wieder im Besitz des Führerscheines ist.

Ist auf Grund der Beschaffenheit des ausländischen Fahrausweises (Kartenführerschein) eine Eintragung nicht möglich, ist bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung durch die zuständigen Entscheidungsträger dem Betroffenen in einem gesonderten Schreiben die Wirksamkeit und der Zeitraum des Fahrverbotes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

- 4.3.3.3 Der Führerschein (auch Ersatz-, Dienst-, Internationaler Führerschein) ist bei der Bußgeldbehörde in amtliche Verwahrung zu geben, die das Fahrverbot erlassen hat.

- 4.3.3.4 Hat das PVA/ZBS das Fahrverbot erlassen und hat der Betroffene seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Freistaat Thüringen, haben die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Thüringer Polizeidienststellen unter diesen Voraussetzungen den Führerschein in amtliche Verwahrung zu nehmen. Diese Verfahrensweise findet keine Anwendung, sofern der Betroffene seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Thüringen hat. In dem Fall wird der Führerschein von der ZBS verwahrt.

- 4.3.3.5 In Fällen der Anordnung eines Fahrverbots durch eine Verwaltungsbehörde außerhalb Thüringens sind Führerscheine durch o. g. Polizeidienststellen nicht in amtliche Verwahrung zu nehmen. Der Betroffene ist an die anordnende Behörde zu verweisen.

- 4.3.3.6 Die ZBS unterrichtet die Polizeidienststelle zeitnah mit Wirksamwerden des Fahrverbotes durch einen Abdruck des Bußgeldbescheids von der Anordnung des Fahrverbots nur in den Fällen, wenn der Betroffene seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Thüringen hat. Im Falle einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 a StVG erfolgt

die Unterrichtung rechtzeitig vor Wirksamwerden des Fahrverbots. Die Polizeidienststelle hat unter den Voraussetzungen des Punktes 4.3.3.4 den Führerschein auf Verlangen des Betroffenen auch dann entgegenzunehmen, wenn ihr noch keine Mitteilung über die Anordnung des Fahrverbots zugegangen oder das im Bußgeldbescheid angeordnete Fahrverbot noch nicht wirksam ist. Es ist dann, wie in den Punkten 4.3.3.1 und 4.3.2.5 festgelegt, zu verfahren.

- 4.3.3.7 Liefert der Betroffene den Führerschein bei einer Polizeidienststelle ab, die für die Verwahrung nicht zuständig ist, so ist der Führerschein mit einem Abdruck der Empfangsbestätigung an die zuständige Polizeidienststelle zu übersenden. Die Verbotsfrist beginnt bereits mit der Entgegennahme durch die unzuständige Polizeidienststelle.

- 4.3.3.8 Der ZBS ist unverzüglich noch am Abgabetag mitzuteilen, wenn ein Betroffener seinen Führerschein abgeliefert hat. Damit kann sie davon absehen, eine Beschlagnahmeanordnung zu erlassen. Eine Beschlagnahmeanordnung hat sie in jedem Falle zu erlassen, wenn spätestens acht Tage nach Wirksamkeit des Fahrverbotvollzuges der Betroffene seinen Führerschein noch nicht in amtliche Verwahrung gegeben hat.

- 4.3.3.9 Die verwahrende Dienststelle verständigt den Betroffenen über den Beginn der amtlichen Verwahrung und von welchem Tage an der verwahrte Führerschein wieder aus amtlicher Verwahrung zurückgegeben werden kann. Auf ausdrücklichen Wunsch kann dem Betroffenen der Führerschein mit Postzustellung per Nachnahme zurückgesandt werden, dann aber so rechtzeitig, dass der Betroffene mit dem Ende der Fahrverbotsfrist wieder im Besitz des Führerscheines ist. Der Wunsch auf Rücksendung des Führerscheines ist bei Abgabe des Führerscheines in amtliche Verwahrung auf dem Verwarbeleg (Thür. E4-32-../..) zu vermerken und durch den Betroffenen bestätigen zu lassen.

- 4.3.3.10 Die Bußgeldbehörde verfügt die Beschlagnahme des Führerscheines, wenn ihr innerhalb der gesetzten Frist (vgl. Nr. 4.3.3.1 u. 4.3.3.7) keine Mitteilung zugeht, dass der Führerschein abgeliefert wurde.

Die Beschlagnahme ist eine Maßnahme der Bußgeldbehörde, für deren Durchsetzung die Polizei Vollzugshilfe leistet. Die Bußgeldbehörde übersendet die Beschlagnahmeanordnung mit einem Abdruck und einem Abdruck des Bußgeldbescheides an die Polizeidienststelle.

Die Beschlagnahmeanordnung ist dem Betroffenen oder einem anderen Empfangsberechtigten gegen Empfangsbestätigung auf dem Abdruck auszuhändigen. Der Tag der Aushändigung der Beschlagnahmeanordnung und der Tag der Beschlagnahme des Führerscheines sind der Bußgeldbehörde anzuzeigen. Der Abdruck der Beschlagnahmeanordnung bleibt bei der Polizei.

- 4.3.3.11 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Verwahrung von Dienstführerscheinen nach § 26 FeV. Besitzt der Betroffene auch einen Zivilführerschein, so ist dieser ebenfalls zu verwahren. Von jedem Einschreiten gegen einen Inhaber eines Dienstführerscheines ist der Dienststelle, für die das von dem Betroffenen geführte Fahrzeug zugelassen ist, Mitteilung zu machen.

4.3.4 *Kostenrechtliche Behandlung*

- 4.3.4.1 Die Aufwendungen für die Entgegennahme, Verwahrung und Aushändigung des Führerscheines und der Eintrag in einen ausländischen Fahrausweis sind durch die Gebühr des Bußgeldbescheids abgegolten. Auslagen sind nicht zu erheben.

- Für das Versenden des Führerscheins auf Verlangen des Betroffenen und die Aushändigung werden keine Gebühren erhoben. Die entstandenen Auslagen werden jedoch in voller Höhe geltend gemacht (vgl. §§ 1 Abs. 1, 6, 11 ThürVwKostG u. Anl. 1 zu § 1 ThürAllgVwKostO, Nr. 2.3).
- 4.3.4.2 Erlässt die Bußgeldbehörde eine Beschlagnahmeanordnung, weil der Führerschein nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeliefert wurde, so setzt sie für diese Anordnung eine Gebühr fest, mit der alle Amtshandlungen (insbesondere Beschlagnahme, Wegnahme und Eintragung des Vermerks in einen ausländischen Führerschein) abgegolten sind (vgl. §§ 1 Abs. 1, 6, 11 ThürVwKostG u. Anl. 1 zu § 1 ThürAllgVwKostO, Nr. 1.1.1). Dies ist auch der Fall, wenn eine Polizeidienststelle außerhalb des Freistaats Thüringen eine Beschlagnahmeanordnung im Wege der Amtshilfe vollzieht (vgl. § 11 ThürVwKostG). Wird für die Beschlagnahmeanordnung eine Gebühr festgesetzt, ist die zusätzliche Erhebung von Auslagen nicht statthaft. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen gem. § 107 OWiG bleibt unberührt.
- 5 Sonderregelungen für die Gemeinden**
- 5.1 **Anzuwendende Vorschriften**
- Soweit in den vorstehenden Vorschriften die Polizei oder Polizeivollzugsbeamte genannt sind, gelten diese Vorschriften nur dann für die Gemeinden und ihre Beamten, soweit sie ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind. Neben den gesetzlichen Vorschriften gelten die Richtlinien des Thüringer Innenministeriums für die polizeiliche Verkehrsüberwachung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 5.2 **Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Polizei**
- Die Gemeinde und die zuständige Polizeidirektion legen in einer schriftlichen Vereinbarung fest, in welchem Umfang die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Muster – Anlage 1) sowie die Geschwindigkeitsüberwachung (Muster – Anlage 2) von der Gemeinde wahrgenommen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung ist dem Thüringer Innenministerium zeitgemäß unter Beachtung der Nr. 5.3 und 5.4 zu übersenden.
- 5.3 **Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Polizei**
- Den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen bestimmen die Gemeinden im Einvernehmen mit den Polizeidirektionen, soweit die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes erfolgt durch die Abteilung 2 des Thüringer Innenministeriums im Staatsanzeiger.
- 5.4 **Ausbildung der Überwachungskräfte**
- Die Aus- und Fortbildung der Überwachungs- und Innendienstkräfte obliegt den Gemeinden. Sie können die Ausbildung einer dazu staatlich ermächtigten Ausbildungsinstitution übertragen. Für die Ausbildung der Dienstkräfte für die Geschwindigkeitsmessung wird die Teilnahme an Seminaren am Bildungszentrum der Thüringer Polizei empfohlen.
- Die Gemeinde bestimmt einen Ausbildungsleiter, der, gegebenenfalls gemeinsam mit der Ausbildungsinstitution, die Ausbildungspläne zu erstellen hat. Die Mindestdauer der Grundausbildung für Überwachungskräfte des ruhenden Verkehrs beträgt 4 Wochen. Der Unterricht ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst praxisnah zu gestalten (praktische Übungen). Als Anhang dient der als Anlage 3 beigefügte Ausbildungsplan.
- 5.5 **Sachbearbeiter**
- Entscheidungen und Maßnahmen, die den Lauf des Verfahrens beeinflussen, z. B. Einstellung, Überleitung des Verfahrens, sind dem Leiter der Verfolgungsbehörde oder einem beauftragten Bediensteten vorbehalten, der die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst hat bzw. vergleichbaren Angestellten.
- 5.6 **Berichterstattung**
- Die Gemeinden berichten jährlich zum 01.04. über die Landratsämter und das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Thüringer Innenministerium für das vorangegangene Kalenderjahr die Zahl der Verwarnungen und Bußgeldbescheide, aufgeschlüsselt nach Höhe des Verwarnungs- und Bußgeldes sowie Anzahl und Dauer der Fahrverbote.
- 5.7 **Verwarnung**
- Die Erhebung des Verwarnungsgeldes erfolgt grundsätzlich im unbaren Zahlungsverkehr. Den Gemeinden bleibt es jedoch unbenommen, die unmittelbare Zahlung des Verwarnungsgeldes (Barverwarnung) an die zur Überwachung eingesetzten Dienstkräfte zuzulassen. Die Entgegennahme eines von der Gemeinde festgesetzten Verwarnungsgeldes durch die Polizei und umgekehrt ist nicht zulässig.
- 5.8 **Maßnahmen und Tätigkeiten im ruhenden Verkehr**
- 5.8.1 *Identitätsfeststellung*
- Die Zuständigkeit zur Identitätsfeststellung der Ordnungsbehörden der Gemeinden bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 163 b StPO i. v. m. § 46 Abs. 1 und 2 OWiG. Die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der in § 111 Abs. 1 OWiG genannten Angaben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Daten, die in § 111 OWiG zur Identitätsfeststellung für notwendig erachtet werden, auch im Einzelfall erhoben werden müssen. Soweit der Betroffene festgestellt ist, sind weitere Angaben zu Familienstand und Beruf nicht erforderlich.
- 5.8.2 *Abschleppen*
- Es ist Aufgabe der Gemeinde, bei Vorliegen der Voraussetzungen verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Die Gemeinden handeln dabei eigenverantwortlich ohne Beteiligung und Unterstützung der Polizei. Die Befugnis und das Verfahren für die Durchführung ergeben sich aus den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes.
- 5.8.3 *Weisungsbefugnis*
- Personen, die gegen die Vorschriften des ruhenden Verkehrs verstoßen, können zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes angewiesen werden. Die Befugnis und das Verfahren ergeben sich aus dem § 5 Ordnungsbehördengesetz.
- 5.8.4 *Dienstkleidung*
- Die im Außendienst tätigen Dienstkräfte zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sind durch eine besondere Dienstkleidung erkennbar.
- 5.8.5 *Vordrucke*
- 5.8.5.1 Für die Gemeinden sind die in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Formblätter nicht verbindlich. Soweit die Formblätter Außenwirkung erzeugen, haben sie sich in Form, Farbe oder durch besondere Kennzeichnung deut-

lich von den Vordrucken der Polizei zu unterscheiden. Die Gemeinden können Muster der für die Polizei vorgeschriebenen Vordrucke von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle erhalten.

5.8.5.2 Der Vordruck „Verwarnung mit Zahlungsaufforderung“ (Windschutzscheibenbeleg) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Tatort, Tatzeit,
- Verkehrsverstoß (Tatbestand),
- verletzte Vorschrift,
- Höhe des Verwarnungsgeldes,
- Belehrung über das Weigerungsrecht,
- Zahlungshinweise.

6 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Gleichzeitig werden aufgehoben:

- Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 19. Dezember 1991 (ThürStAnz Nr. 4/1992 S. 124 – 148) einschließlich der Änderung der Anlage 1 in der Fassung vom 22.04.2002 (ThürStAnz Nr. 19/2002 S. 1530)
- Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministers zur Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 22. Juni 1998 (ThürStAnz Nr. 28/1998 S. 1227 – 1231)
- Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen vom 1. Dezember 1998 (ThürStAnz Nr. 52/1998 S. 2359 – 2365)
- Bekanntmachung des Thüringer Innenministeriums über die Akteneinsicht in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren vom 3. Juli 1991 (ThürStAnz Nr. 29/1991 S. 593 – 595)
- Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 22.03.2005 über die beschleunigte Gewährung von Akteneinsicht an bevollmächtigte Rechtsanwälte in Verkehrsstrafsachen im Rahmen von Verkehrsunfällen.

Die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Formblätter und Vordrucke sind in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Anlagen:

Anlage 1

Muster einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Polizeidirektion über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften im ruhenden Verkehr betreffen.

Anlage 2

Muster einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Polizeidirektion über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

Anlage 3

Muster eines Ausbildungsplanes, Mindestinhalte der Ausbildung von Bediensteten des kommunalen Verkehrsüberwachungsdienstes.

Anlage 4

Formblätter

Erfurt, 19.12.2006

Stefan Baldus
Staatssekretär

**Muster einer
Vereinbarung zwischen
der Gemeinde
und der
Polizeidirektion
über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten,
die Verstöße gegen die Vorschriften im ruhenden Verkehr betreffen
durch die Gemeinde**

**§ 1
Rechtsstellung der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde ist gem. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom (GVBl. Nr. , S.) für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zuständig.

(2) Die mit der Verkehrsüberwachung betraute Dienststelle (Verkehrsüberwachungsdienst) der Gemeinde führt die Bezeichnung:

**§ 2
Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Verkehrsüberwachungsdienstes der Gemeinde erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

Die zeitliche Zuständigkeit ist nicht eingeschränkt und umfasst auch die Sonn- und Feiertage.

Im Einzelnen wird die örtliche und zeitliche Aufgabenwahrnehmung des Verkehrsüberwachungsdienstes wie folgt festgelegt:

(Es folgt die genaue Beschreibung des Überwachungsgebietes und der Zeitrahmen der Überwachungstätigkeit. Diese Festlegungen können auch in einer Anlage, die Gegenstand der Vereinbarung ist, getroffen werden.)

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Verkehrsüberwachungsdienstes sind durch die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums geregelt.

(3) Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr, die wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen nicht verwarnet werden können, oder Zuwiderhandlungen im fließenden Verkehr teilt der Verkehrsüberwachungsdienst der Polizei mittels schriftlicher Anzeige mit, soweit es sich nicht um einen Geschwindigkeitsverstoß handelt und keine Vereinbarung über die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen abgeschlossen wurde. Die Polizei übernimmt in diesen Fällen die Sachbearbeitung eigenverantwortlich.

**§ 3
Tätigkeit der Polizei**

(1) Die Zuständigkeit der Polizei zur Überwachung des ruhenden Verkehrs und zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(2) In den Überwachungsgebieten des Verkehrsüberwachungsdienstes führt die Polizei keine gezielten Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs durch. Unabhängig davon kann die Polizei im Einzelfall auch innerhalb der Überwachungsgebiete des Verkehrsüberwachungsdienstes tätig werden.

§ 4 Abschleppen

(1) Das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Aufgabe des Verkehrsüberwachungsdienstes. Die Befugnis ergibt sich aus dem Ordnungsbehördengesetz.

(2) Die Abschleppmaßnahme ist sofort unter Benennung der Fahrzeugart, des Fahrzeugtyps, des amtlichen Kennzeichens und des Ortes der Verwahrung der Polizeidirektion/Polizeiinspektion telefonisch mitzuteilen.

§ 5 Nachermittlungen

(1) Die Gemeinde errichtet einen eigenen kommunalen Ermittlungsdienst, der die notwendigen Nachermittlungen unter Ausschöpfung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit durchführt.

(2) Die Polizei entspricht Ermittlungsersuchen der Gemeinde nur dann, wenn Ermittlungshandlungen eines Polizeibediensteten vor Ort erforderlich werden und sie dadurch nicht an der Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben gehindert wird. Die Entscheidung darüber obliegt der Polizei.

§ 6 Sachbearbeitung und Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde führt die Sachbearbeitung und Datenverarbeitung eigenverantwortlich durch.

(2) Auf Ersuchen gibt die Gemeinde der Polizei Auskunft über die im Rahmen der Verkehrsüberwachung gewonnenen Daten, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zwingend notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gemeinde

(1) Polizei und Verkehrsüberwachungsdienst sind um eine enge und gute Zusammenarbeit bemüht. Von der Polizei und der Gemeinde werden ständige Verbindungsbeamte benannt.

(2) Die im Rahmen der Zusammenarbeit verwendeten Formulare werden einvernehmlich bestimmt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseits jederzeit bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum folgenden Jahresende widerrufbar. Änderungen sind einvernehmlich zu regeln.

Ort, den

.....
Gemeinde

.....
Polizeidirektion

Anlage: Regelung zur örtlichen und zeitlichen Aufgabenwahrnehmung

**Muster einer
Vereinbarung zwischen der
Gemeinde
und der
Polizeidirektion**

**über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße
gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen**

durch die Gemeinde

**§ 1
Rechtsstellung der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde ist gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom (GVBl. Nr. , S.) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, in gleicher Weise wie die Dienststellen der Thüringer Polizei zuständig, soweit die Verstöße die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

(2) Die mit der Verkehrsüberwachung betraute Dienststelle (Verkehrsüberwachungsdienst) der Gemeinde führt die Bezeichnung

**§ 2
Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Verkehrsüberwachung erstreckt sich auf den gesamten Gemeindebereich/ Bereich der geschlossenen Ortschaft(en)/Ortsteil der Gemeinde Die Messstellen werden im Einvernehmen mit der Polizei festgelegt.

(2) Die zeitliche Zuständigkeit ist nicht eingeschränkt; sie umfasst auch Sonn- und Feiertage.

(3) Die Gemeinde führt die Geschwindigkeitskontrollen in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(4) Zuwiderhandlungen, die mangels Zuständigkeit oder aus sonstigen Gründen nicht verfolgt werden können, teilt die Gemeinde mittels schriftlicher Anzeige der örtlich zuständigen Polizeiinspektion mit, die in diesen Fällen die Sachbearbeitung eigenverantwortlich übernimmt.

(5) Die Ausbildung der für die Aufgabe eingesetzten Kräfte obliegt der Gemeinde. Für die technische Ausbildung kann sie sich des Seminarangebots des Bildungszentrums der Thüringer Polizei bedienen. Die Gemeinde weist zu Beginn der Überwachungstätigkeit die abgeschlossene Ausbildung ihrer Dienstkräfte nach.

**§ 3
Tätigkeit der Polizei**

(1) Die Zuständigkeit der Polizei zur Geschwindigkeitsüberwachung und Verfolgung festgestellter Verkehrsordnungswidrigkeiten im Bereich der Gemeinde bleibt unberührt.

(2) Mit Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde wird dort eine regelmäßige Geschwindigkeitskontrolle durch die Polizei eingestellt. Soweit es sich um Unfallhäufungspunkte und -gefahrenstellen handelt, ist dies abhängig vom Umfang der Überwachungstätigkeit der Gemeinde.

(3) Durch rechtzeitige Information ist sicherzustellen, dass während der Messung(en) der Gemeinde im jeweiligen Umfeld des Messortes keine Geschwindigkeitsüberwachung durch die Polizei stattfindet.

§ 4 Nachermittlungen

(1) Die Gemeinde wird die im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung erforderlichen Nachermittlungen unter Ausschöpfung aller tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit durchführen.

(2) Nachermittlungen in Gemeinden, die ebenfalls Geschwindigkeitsüberwachung betreiben, werden von der Gemeinde dorthin geleitet. Für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht in der überwachenden Gemeinde haben, übernimmt die jeweils örtliche Polizeidienststelle die Nachermittlungen – jedoch nur im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten und unter Beachtung vorrangiger Aufgaben. Nachermittlungen für andere Gemeinden übernimmt in Amtshilfe die Gemeinde mit Befugnis zur Geschwindigkeitsüberwachung, in deren Gemeindegebiet der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

§ 5 Datenverarbeitung

(1) Über die im Rahmen der Verkehrsüberwachung gewonnenen Daten erteilt die Gemeinde der Polizei Auskunft, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

(2) Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 6 Zusammenarbeit der Polizei mit der Gemeinde

(1) Die Polizei und die Gemeinde sind stets um eine enge und gute Zusammenarbeit bemüht.

(2) Die Gemeinde verwendet Vordrucke, die sich von den polizeilichen Formularen deutlich unterscheiden.

(3) Die Gemeinde teilt der Polizeidirektion den Beginn der Aufgabenwahrnehmung rechtzeitig mit.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine beabsichtigte Kündigung durch die Gemeinde soll mindestens 3 Monate vorher angekündigt werden.

Ort, den

.....
Gemeinde

.....
Polizeidirektion

Aus- und Fortbildung der Bediensteten des kommunalen Verkehrsüberwachungsdienstes

Die Aus- und Fortbildung obliegt den Kommunen. Sie können diese Aufgabe einer dazu staatlich ermächtigten Ausbildungsinstitution übertragen.

Die Kommunen bestimmen einen Aus- und Fortbildungsleiter, der, gegebenenfalls gemeinsam mit der Ausbildungsinstitution, die Ausbildungs- und Fortbildungsplanung zu erstellen hat.

Die Mindestdauer der Grundausbildung beträgt 4 Wochen. Der Unterricht ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst praxisnah zu gestalten (praktische Übungen). Als Anhalt dient der folgende Ausbildungsplan.

Ausbildungsplan

- | | | |
|----------|--|------------|
| 1 | Staats- und Verfassungsrecht | 10 Stunden |
| | <ul style="list-style-type: none">- Staats- und Regierungsformen- Grundgesetz/Landesverfassung- Grundprinzipien des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates- Grundrechte und Polizei- Rechtsnormen- Behördenaufbau in Thüringen | |
| 2 | Öffentliches Sicherheits- und Ordnungsrecht/Polizeirecht | 15 Stunden |
| | <ul style="list-style-type: none">- Organisation der Ordnungsbehörden und der Polizei- Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei- Grundsätze der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit | |
| 3 | Strafrecht/Strafprozessrecht | 10 Stunden |
| | <ul style="list-style-type: none">- Grundsätze aus dem allgemeinen Teil des Strafrechts- Jedermann-Rechte (Notwehr, Notstand, Selbsthilfe)- Rechte und Pflichten von Zeugen und Beschuldigten- Zusammenarbeit der Ordnungsbehörden mit den Justizbehörden | |
| 4 | Verkehrsrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | 35 Stunden |
| | <ul style="list-style-type: none">- StVG, StVO, OWiG- Aufgaben und Befugnisse der kommunalen Verkehrsüberwachung | |

5 Dienstkunde 40 Stunden**5.1 Verkehrsüberwachungsdienst im ruhenden Verkehr**

Unter anderem:

- Ortskunde
- Einweisung in den praktischen Dienst
- Dienstverrichtung, Auftreten in der Öffentlichkeit
- Umgang mit der Bevölkerung, vor allem mit den Verkehrsteilnehmern
- Meldungen, Berichte, Anzeigenerstattung, Verwarnungen
- Verhalten gegenüber Ausländern und Angehörigen der Stationierungstreitkräfte
- Verhalten gegenüber Personen, die Immunität, Indemnität oder Exterritorialität besitzen
- Behandlung von Fundsachen

5.2 Verkehrsüberwachungsdienst Geschwindigkeitskontrollen

Unter anderem:

- Ziel und Zweck der Geschwindigkeitsüberwachung
- Auswahl der Messstellen
- Arten und Wirkungsweise der Geschwindigkeitsmesstechnik
- Gerätekunde
- Aufstellen und Inbetriebnahme der Messgeräte
- Dokumentation der Messung und der Messergebnisse
- Auswertung der Messergebnisse und Anzeigenerstattung
- Werdegang des Ordnungswidrigkeitenverfahrens
- Verhalten des Messbeauftragten vor Gericht
- Praktischer Übungsmesseinsatz ohne Anhaltung
- Wartung und Pflege der Messtechnik

6 Psychologie für die Praxis 8 Stunden**7 Erste Hilfe** 4 Stunden

Es wird vorausgesetzt, dass die Bediensteten eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorlegen können. Hat der Bedienstete keinen Nachweis über Vorkenntnisse in der Ersten Hilfe erbracht, beträgt die Ausbildungszeit 10 Stunden.

Fortbildungsplan

Die Bediensteten sind im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig, vor allem zu Neuerungen der Ausbildungsinhalte weiterzubilden.

Anlage 4

Dienststelle

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

Postadresse _____

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Ort,

Verkürztes Aktenauskunftsverfahren bei Verkehrsunfällen

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr

In der Sache Ihrer Mandantschaft

Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Firmenname

teilen wir Ihnen Folgendes mit:

In Anlage werden Ihnen Blatt 1-3 der Unfallanzeige übermittelt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass mit der Übermittlung dieser Verkehrsunfallanzeige keinerlei Stellungnahme zur Frage der Unfallursachen oder des Verschuldens Beteiligter verbunden ist. Die Verkehrsunfallanzeige gibt vielmehr nur den vorläufigen Stand der polizeilichen Ermittlungen wieder, der sich im Zuge des weiteren Verfahrens durchaus noch ändern kann.

Das verkürzte Aktenauskunftsverfahren ist leider nicht möglich (vgl. § 406 e Abs. 2 StPO).

Der Antrag auf ein verkürztes Aktenauskunftsverfahren wird nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft abgelehnt.

Bemerkungen (ggf. Beiblatt verwenden)

--

Mit freundlichen Grüßen

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

<p>Eine Rücksendung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich! Sofern weitere Aktenübersendungen gewünscht werden, sind diese gesondert zu beantragen. Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass diese in der Regel kostenpflichtig sind.</p>
--

Verwarngeld

Block-Nr.

Thür. E 4-16-01/02 Blatt 1 Verwarngeldblock

MUSTER

Bereitschaftspolizei _____, den _____
 Thüringen i.A. _____
 Unterschrift

35 Block-/Blatt Nr.  ---

30 EUR 35

25 EUR 30


20 EUR 25

15 EUR 20

10 EUR 15

5 EUR 10

--- EUR 5

Block-/Blatt Nr. 

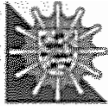
Verwarnungsbescheinigung - siehe Rückseite -

Zu widerhandlung: verletzte Vorschrift

Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung



THÜRINGER POLIZEI
<Dienststellenbezeichnung>
<ggf. nachgeordnete Dienststelle>



<Absender>

- Postadresse
- Hausadresse ▶
- Telefon/Telefax ▶
- E-Mail ▶
- Bearbeiter ▶
- Durchwahl ▶
- Ihr Zeichen ▶
- Aktenzeichen ▶
- Datum ▶

**Überprüfung der Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen
gem. § 2 Abs. 12 StVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die nachfolgend genannte Person liegen Informationen über Tatsachen vor, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung bzw. der Befähigung zum Führen von Kfz. schließen lassen:

Name	
Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)	
Fahrerlaubnis (Klassen, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde, FS-Nr.)	
Gesetzlicher Vertreter (bei Personen unter 18 Jahren)	

Die Feststellungen zur o.a. Person erfolgten

ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr als

- Fußgänger
- Radfahrer
- Kfz-Führer

Aktenzeichen

Festgestellte Mängel:

- körperliche Mängel (Seh-, Hörvermögen, Bewegungsbehinderungen)
- Alkoholkonsum Rauschmittelkonsum (Betäubungsmittel nach BtMG, Arzneimittel mit vergleichbarer Wirkung)
- Sonstiges - siehe unten stehendes Freitextfeld (insbesondere persönliche Unzuverlässigkeit auf Grund strafbarer Handlungen, Handel mit Betäubungsmittel nach BtMG usw.)

Ergänzende Angaben zu festgestellten Mängeln -falls erforderlich-

Verhandene Unterlagen bei der sachbearbeitenden Dienststelle:

- Strafanzeige Ordnungswidrigkeiten – Anzeige
- Verkehrsunfallanzeige Bericht
- Blutprobe entnommen Urinprobe abgegeben

Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle:

Weitere / abschließende Bearbeitung durch

- Staatsanwaltschaft Bußgeldstelle
- (sonstige Institution) dortige Aktenzeichen:

(falls bekannt)

in

Wir erachten aus diesen Gründen eine Überprüfung der Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen für erforderlich und bitten Sie, ggf. notwendige Maßnahmen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

VOWI – Sammelliste

Blatt – Nr. _____

Nr. 5/2007

Thüringer Staatsanzeiger

Seite 195

Dienststellenstempel
 Tattag Gemeindeschlüssel Tatort

Straße 1 Straße 2

Name des Beamten Sachbearbeiter – Nr. Dienststelle

Bemerkungen Dienststellen-schlüssel

- Beweismittel**
 1 = Video
 2 = Foto
 3 = Schaublatt
 4 = Radarmessung
 5 = Lichtschrankenmessung
 6 = Gutachten
 7 = Lasermessung

- Farbschlüssel**
 0 = weiß
 1 = gelb
 2 = orange
 3 = rot
 4 = blau/violett
 5 = blau
 6 = grün
 7 = grau
 8 = braun
 9 = schwarz
 00 = keine
 Farbangabe
 zweifarbig z.B.
 grün/schwarz=69

Kennzeichen	Fahrzeugart	Farbe	Hersteller	Tatzeit		Tatbestandsnummern nach dem Tatbestandskatalog	Beweismittel (Nr.)
				von	bis		

Fahrzeugart

- 0 = Fußgänger, 1 = Krad, 2 = Pkw, 3 = KOM, 4 = Lkw (zGG bis 3.5 t), 5 = Zugmaschine, 6 = Mofa, 7 = Anhänger,
 8 = sonst. Fahrzeug, 9 = Radfahrer, X = Straßenbahn, R = Reiter, A = Kfz ü. 3.5 t, B = Kfz bis 7.5 t, C = Kfz bis 7.5 t m. Anh.,
 D = Kfz ü. 7.5 t, E = Kfz ü. 7.5 t m. Anh., F = Kfz m. Anh. m. zGG des Anh. bis 2 t, G = Kfz m. Anh. m. zGG des Anh. ü. 2 t,
 H = KOM m. Fahrgästen bis 7.5 t, I = KOM m. Fahrgästen ü. 7.5 t, K = Gefahrgut-Kfz bis 7.5 t, L = Gefahrgut-Kfz bis 7.5 t m. Anh.,
 M = Gefahrgut-Kfz ü. 7.5 t, N = Gefahrgut-Kfz ü. 7.5 t m. Anh., P = Gefahrgut-Kfz/Anh. m. zGG des Anh. bis 2 t,
 S = Gefahrgut-Kfz/Anh. m. zGG des Anh. ü. 2 t, T = Gefahrgut-Kfz-Kombination bis 7.5 t, U = Gefahrgut-Kfz-Kombination ü. 7.5 t,
 V = Kfz-Kombination bis 7.5 t, W = Kfz-Kombination ü. 7.5 t

gesehen:
 geprüft:
 Eingabe durch: am:

Fortsetzung auf der Rückseite

- Beweismittel**
 1 = Video
 2 = Foto
 3 = Schaublatt
 4 = Radarmessung
 5 = Lichtschrankenmessung
 6 = Gutachten
 7 = Lasermessung

- Farbschlüssel**
 0 = weiß
 1 = gelb
 2 = orange
 3 = rot
 4 = lila/violett
 5 = blau
 6 = grün
 7 = grau
 8 = braun
 9 = schwarz
 00= keine Farbangabe
 zweifarbig z.B.
 grün/schwarz=69

Kennzeichen	Fahrzeugart	Farbe	Hersteller	Tatzeit		Tatbestandsnummer nach dem Tatbestandskatalog		Beweismittel (Nr.)
		nur bei zweifelsfreier Feststellung		von	bis			

Fahrzeugart

- 0 = Fußgänger, 1 = Krad, 2 = Pkw, 3 = KOM, 4 = Lkw (zGG bis 3.5 t), 5 = Zugmaschine, 6 = Mofa, 7 = Anhänger, 8 = sonst. Fahrzeug, 9 = Radfahrer, X = Straßenbahn, R = Reiter, A = Kfz ü. 3.5 t, B = Kfz bis 7.5 t, C = Kfz bis 7.5 t m. Anh., D = Kfz ü. 7.5 t, E = Kfz ü. 7.5 t m. Anh., F = Kfz m. Anh. m. zGG des Anh. bis 2 t, G = Kfz m. Anh. m. zGG des Anh. ü. 2 t, H = KOM m. Fahrgästen bis 7.5 t, I = KOM m. Fahrgästen ü. 7.5 t, K = Gefahrgut-Kfz bis 7.5 t, L = Gefahrgut-Kfz bis 7.5 t m. Anh., M = Gefahrgut-Kfz ü. 7.5 t, N = Gefahrgut-Kfz ü. 7.5 t m. Anh., P = Gefahrgut-Kfz/Anh. m. zGG des Anh. bis 2 t, S = Gefahrgut-Kfz/Anh. m. zGG des Anh. ü. 2 t, T = Gefahrgut-Kfz-Kombination bis 7.5 t, U = Gefahrgut-Kfz-Kombination ü. 7.5 t, V = Kfz-Kombination bis 7.5 t, W = Kfz-Kombination ü. 7.5 t

gesehen:

geprüft:

Eingabe durch: **am:**

Datum, Uhrzeit

Amtl. Kennzeichen

Ort der Ordnungswidrigkeit

TB-Kurzform

TB-Nr.:

Block-/ Blatt-Nr.:
06 0001 01

Thür. E 4-28-09/06 Bl. 2

Block-/ Blatt-Nr.: **06 0001 01**

Dienststellenstempel



**THÜRINGER
POLIZEI**

**Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,**

mit Ihrem Fahrzeug, amtl. Kennzeichen:
wurde am **den** **Uhr**
(Wochentag) (Datum) (Zeit)
in
(Ort, Straße)

eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen.

Die Thüringer Polizei wird diese Ordnungswidrigkeit verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Thüringer Polizei

Name, Amtsbezeichnung
(in Druckschrift, auch Stempelaufdruck möglich) Signum

Bitte deutlich ausfüllen!

ERFASSUNGSBELEG

- Einzeldelikte -

Az./ Polizei	geprüft:	am :
Az./ ZBS	erfasst:	am :

Ahndungsart (Kennung) **OE,** VK VP AK AP AA

Geldbuße in Euro

Tattag Tatzeit um / von bis EDV-Gem.-Schlüssel

Tatort
 Straße 1 (26 Stellen) Straße 2 (26 Stellen)

Art der Teilnahme 1 = Fußgänger, 2 = Radfahrer, 3 = 4 = Führer, 5 = Führer und Halter, 6 = Halter

Fahrzeugart 0 = Fußgänger, 1 = Krad, 2 = Pkw, 3 = KOM, 4 = Lkw (zGG bis 3,5 t), 5 = Zugmaschine, 6 = Mofa, 7 = Anhänger, 8 = sonst. Fahrzeug, 9 = Radfahrer, X = Straßenbahn, R = Reiter
 A = Kfz ü. 3,5 t, B = Kfz bis 7,5 t, C = Kfz bis 7,5 t m. Anh., D = Kfz ü. 7,5 t, E = Kfz ü. 7,5 t m. Anh.,
 F = Kfz m. Anh. m. zGG des Anh. bis 2 t, G = Kfz mit Anh. mit zGG des Anh. ü. 2 t, H = KOM mit Fahrgästen bis 7,5 t,
 I = KOM m. Fahrgästen ü. 7,5 t, K = Gefahrgut-Kfz bis 7,5 t, L = Gefahrgut-Kfz bis 7,5 t m. Anh., M = Gefahrgut-Kfz ü. 7,5 t,
 N = Gefahrgut-Kfz ü. 7,5 t m. Anh., P = Gefahrgut-Kfz/Anh. m. zGG des Anh. bis 2 t, S = Gefahrgut-Kfz/Anh. m. zGG des Anh. ü. 2 t,
 T = Gefahrgut-Kfz-Kombination bis 7,5 t, U = Gefahrgut-Kfz-Kombination ü. 7,5 t, V = Kfz-Kombination bis 7,5 t, W = Kfz-Kombination ü. 7,5 t

Farbschlüssel/ Vers.-Kennz. 01 = grün, 02 = schwarz, 03 = blau

Farbe/ Herst. Kennzeichen
 (Eintragung nur wenn keine Zweifel bestehen)

TM
 TBNR
 Konkretisierung

TM
 TBNR
 Konkretisierung

Hinweis für Sachbearbeiter

Beweismittel Video Foto Schaublatt 4 Radar-messung Lichtschrankenmessung 6 Gutachten 7 Laser-messung

Zeuge 1
 Zeuge 2

Verwarnungsgeld in Höhe von EUR abgelehnt
 Name d. Beamten Sachb.- Nummer
 Dienststelle Dienstst.- Schlüssel Betroffene(r): männlich
 weiblich

* Zutreffendes bitte ankreuzen! geprüft: i.A.

Thür. E 4-31-07/05 Blatt 1

BITTE DEUTLICH IN DRUCKSCHRIFT ODER MIT SCHREIBMASCHINE AUSFÜLLEN!

Fragen		Beantwortung	Az:
1. Angaben zu Ihrer Person: Name Geburtsname (unbedingt angeben) Vorname (Rufname unterstreichen) Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort Bei Wehrpflichtigen Standortanschrift: Geburtsdatum Geburtsort	<input checked="" type="checkbox"/>	-Pflichtangaben	
2. Weitere Angaben zu Ihrer Person Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr: gesetzl. Vertreter Verteidiger. Name Straße Wohnort	<input checked="" type="checkbox"/> G V	-freiwillige Angaben	
3. Angaben zur Fahrerlaubnis Fahrerlaubnisklasse durch Führerschein zur Fahrgastbeförderung durch	<input checked="" type="checkbox"/>	-freiwillige Angaben ausgestellt _____ 20____ ausgestellt _____ 20____	

4. Angaben zur Sache:

Mir wurde eröffnet, welche Ordnungswidrigkeit(en) mir zur Last gelegt wird (werden). Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Wird der Verkehrsverstoß zugegeben?

ja

nein

Zutreffendes bitte ankreuzen!

(Unterschrift)

Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern

06556 Artern Bergstraße 4

Datum
Sachbearbeiter:
Telefon: 0 34 66 742-222
Telefax: 0 34 66 742-309
Aktenzeichen:
(bei allen Antworten bitte angeben)

Aktenzeichen:

[]

Geburtsname: , geboren am in:

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte(r)

Ihnen wird als Führer des Fahrzeugs vorgeworfen, folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Feststellungsort
Feststellungstag: um XX,XX Uhr Fahrzeugart: aml. Kennzeichen:
Anhänger: aml. Kennzeichen

TBNR Tatvorwurf

Beweismittel:

Zeuge(n):

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie nach Würdigung Ihrer Angaben - sofern Sie sich zur Sache geäußert haben

- | | | |
|--|----------------------------|------------|
| 1. Eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von | | EUR |
| 2. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:
(§§ 105, 107 Abs. 1, 3 OWiG in Verbindung mit §§ 464 Abs. 1, 465 StPO) | a) Gebühr | EUR |
| | b) Auslagen Bußgeldbehörde | EUR |
| | c) Auslagen Polizei | EUR |
| | d) Sonstige Auslagen | EUR |
| | zu zahlender Gesamtbetrag | EUR |

Ein **Fahrverbot** angeordnet (§ 25 StVG) für die Dauer von X **Monat(en)**

Gemäß §25 Abs.2a StVG wird bestimmt, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft

Hinweis: Zahl der Punkte gemäß Bußgeldkatalog: X (siehe allgemeine Hinweise).

Das Verk.Zentr.Reg. beim Kraftfahrt-Bundesamt weist für den Betroffenen X Eintragungen auf. Um Sie zur Beachtung Ihrer Pflichten als Verkehrsteilnehmer anzuhalten, wurde die Geldbuße erhöht und ein Fahrverbot angeordnet. Eine Besinnung auf diese Pflichten ist auf Grund der Voreintragungen durch eine Anhebung der Geldbuße allein nicht zu erreichen.

Hochachtungsvoll (Dienstsiegel-klein-)
Im Auftrag
FR. Sachbearbeiter

Die Zentrale Bußgeldstelle hat gleitende Arbeitszeit Sprechzeiten und telefonische Anfragen deshalb nur Montag-Donnerstag 08:30-12:00 + 13:30-15:30 Uhr (außer Dienstag bis 17:00 Uhr) Freitag 08:30-12:30 Uhr

Unsere Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 820 500 00) Kontonr.: 307 927 80 28
Auslandsüberweisungen: IBAN : DE36 8205 0000 3079278028; BIC : HELA DE FF 820

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.
(§ 20 Thüringer Datenschutzgesetz)

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer Zustellung schriftlich bei der Zentralen Bußgeldstelle Artern, 06553 Artern oder zur Niederschrift unter 06556 Artern, Bergstr. 4 Einspruch einlegen.

Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Wurde der Bescheid durch Niederlegung bei der Post zugestellt, so beginnt die Rechtsmittelfrist mit dem Tag der Niederlegung. Die Rechtskraft tritt auch dann ein, wenn ein Einspruch gegen diesen Bußgeldbescheid bei der zuständigen Stelle zurückgenommen wird.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden.

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Falls Sie entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorbringen, können Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruches nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Bis zur Entscheidung über den Einspruch bitte von Zahlungen absehen

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides (siehe oben) den zu zahlenden Gesamtbetrag – unter Benutzung des beiliegenden Zahlungsvordruckes – auf das Konto der Zentralen Bußgeldstelle Artern (Landesbank Hessen-Thüringen usw.) zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Geeignete Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Diese Zahlungsaufforderung gilt nicht, wenn nach Einspruch das Bußgeld vom Amtsgericht festgesetzt wird. In diesem Fall erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung von der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Allgemeine Hinweise

Entscheidungen über Geldbußen von 40 EURO oder mehr werden in das Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg eingetragen. Die Punktbewertung ist nicht Gegenstand des Bescheides und deshalb nicht durch Einspruch anfechtbar.

Hinweise zum Fahrverbot

Für die Dauer eines Fahrverbots ist ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein (auch Ersatzführerschein, Bundeswehrführerschein, ab dem 01.01.1999 auch der Internationale Führerschein etc.) amtlich zu verwahren. In ausländischen Fahrausweisen ist das Fahrverbot zu vermerken. Sofern Sie es ausdrücklich wünschen, können Sie zur Vermeidung des Eintrags Ihren ausländischen Fahrausweis bei der Zentralen Bußgeldstelle in Artern, Bergstraße 4, 06556 Artern, für die Dauer des Fahrverbots verwahren lassen.

Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbotes (siehe Vorderseite) an ist Ihnen das Führen von Kfz jeder Art (auch Mofa) verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kfz führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar. Nach Ablauf der vier Monate wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird.

Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides zu übersenden, abzuliefern oder bei ausländischen Fahrerlaubnissen das Fahrverbot eintragen zu lassen, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Wirksamwerden und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert.

Soweit Sie Ihren Wohnsitz in Thüringen haben, werden Sie gebeten, Ihren Führerschein bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle unter Vorlage des Bußgeldbescheides abzugeben. Am Ende der Verwahrfrist können Sie Ihren Führerschein dort wieder abholen.

Bei Wohnsitz außerhalb Thüringens senden Sie bitte Ihren Führerschein unter Angabe des Aktenzeichens mittels Einschreiben an die Zentrale Bußgeldstelle, Bergstraße 4, 06556 Artern. Die Zentrale Bußgeldstelle wird den Führerschein rechtzeitig zum Ablauf der Verwahrfrist gegen Kostenerstattung (Nachnahme) an Sie zurücksenden.

Die im Bußgeldbescheid angeordnete Dauer des Fahrverbotes beginnt mit Eingang des Führerscheines in der Zentralen Bußgeldstelle in Artern bzw. bei der zuständigen Polizeidienststelle.

Falls Sie Ihren Führerschein nicht rechtzeitig abliefern, ist die Zentrale Bußgeldstelle gezwungen, ihn gemäß § 25 StVG durch die Polizei beschlagnahmen zu lassen und Ihnen die dadurch entstehenden Kosten (Gebühr und Auslagen) aufzuerlegen.

**Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern**

06553 Artern,
Bergstraße 4 ☎ (0 34 66) 742-222
06556 Artern ☎ (0 34 66) 742-309

Aktenzeichen

[]

Zeugenfragebogen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Mit Ihrem (Fahrzeugart) mit dem Kennzeichen , Fabrikat
wurde(n) am um XX,XX Uhr in (Tatort) , (Tatstraße) , (Tatstraße) folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen:

TBNR Tatvorwurf

Beweismittel
Zeugen :

Bitte senden Sie die Folgeseite ausgefüllt zurück

Regelsatz gemäß Tatbestandskatalog

Bußgeld: XX,XX Euro **Punkte:** X **Fahrverbot:** 0 Monat(e)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Einzelfall von den Regelsätzen des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges erheblich abgewichen wird, insbesondere bei wiederholten Verstößen

Bitte leisten Sie aufgrund dieses Schreibens keine Zahlungen!

Die Zentrale Bußgeldstelle hat gleitende Arbeitszeit Sprechzeiten und telefonische Anfragen deshalb nur Montag-Donnerstag 08:30-12:00 + 13:30-15:30 Uhr (außer Dienstag bis 17:00 Uhr) Freitag 08:30-12:30 Uhr

Unsere Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 820 500 00) Kontonr.: 307 927 80 28
Auslandsüberweisungen: IBAN : DE36 8205 0000 3079278028; BIC : HELA DE FF 820

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisiert geführten Datei gespeichert (§ 20 Thür DSG)

Aufgrund der bisherigen Feststellungen kommt die Halterin bzw. der Halter als verantwortliche(r) Fahrzeugführer(in); Verantwortlicher nicht in Betracht. Zur Ermittlung der betroffenen Person werden Sie daher als Zeugin oder Zeuge gehört und gebeten, den Namen und die Anschrift der Fahrer(in) oder des Fahrers; des Verantwortlichen, anzugeben. Bitte senden Sie den Fragebogen **innerhalb einer Woche** nach Zugang an die umstehend genannte Dienststelle zurück, selbst wenn Sie von Ihrem Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Sie vermeiden dadurch weitere Ermittlungen (wie z.B. Befragung der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz). Zu diesen Angaben sind Sie gem. § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. § 161 a Abs. 1 Satz 1 Strafprozeßordnung verpflichtet. Sollten Sie der Bitte um Benennung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, des Verantwortlichen, nicht entsprechen, obwohl Ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie damit rechnen, richterlich vernommen zu werden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann der Halterin oder dem Halter gemäß § 31a StVZO die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Belehrung:

Sie können Angaben zur Sache nur dann verweigern, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer stehen, d. h. mit ihr oder ihm verlobt oder verheiratet sind oder verheiratet waren, in gerader Linie verwandt (dies trifft zu bei ihren Eltern, Kindern, Großeltern, Enkeln, Urgroßeltern, Urenkeln) oder durch Annahme an Kindes statt verbunden sind, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt (dies trifft zu bei Ihren Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln), oder bis zum zweiten Grade verschwägert (dies trifft zu bei den Enkeln und Urenkeln Ihres Ehepartners sowie bei Ihren Schwägern und Schwägerinnen) sind oder waren. Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch die Sie sich selbst belasten würden.

Aktenzeichen

Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern

Schriftliche Äußerung zum Sachverhalt

Fax:03466/742309

Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!

1. Angaben zur Fahrerin / zum Fahrer [] Herr [] Frau [] Firma

Vorname(n): _____

Familienname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____
(Bei Wehrpflichtigen Standort und Einheit)

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsname (wenn abweichend vom Familiennamen): _____

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (freiwillige Angaben)

- bei Personen bis zum 18. Lebensjahr -
Vor- und Familienname: _____

- [] Vater
[] Mutter
[] Vormund

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

3. Angaben zur Sache

[] Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit vom angegebenen Fahrer geführt

[] Das Fahrzeug war zu Tatzeit dem angegebenen Fahrer überlassen

[] Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch

[] Ich sage wie folgt aus: (Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen)

(Falls erforderlich, weiteres Blatt anfügen)

Table with 6 empty rows for additional information.

Ich versichere, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Ort und Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk 1. Anhörung angeordnet am:.....
der Behörde: 2. zum Akt

Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern

06553 Artern,

Bergstraße 4 ☎ (0 34 66) 742-222
06556 Artern ☎ (0 34 66) 742-309

Aktenzeichen

[]

Zeugenfragebogen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Mit Ihrem (Fahrzeugart) mit dem Kennzeichen , Fabrikat ,
wurde(n) am um XX,XX Uhr in (Tatort) , (Tatstraße) , (Tatstraße) folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen:

TBNR Tatvorwurf

Beweismittel:
Zeugen :

Auf die Rücksendung des Fragebogens kann verzichtet werden, wenn die für den Verstoß verantwortliche Person mit der Verwarnung einverstanden ist und innerhalb einer Woche das auf dem beigegeführten Zahlungsvordruck angegebene Verwarnungsgeld in Höhe von

XX,XX EUR

unter Angabe des Aktenzeichens und des KfZ-Kennzeichens mit dem beiliegenden Zahlungsvordruck bezahlt. Den beiliegenden Fragebogen bitte nur dann ausfüllen und zurücksenden, wenn die Verwarnung abgelehnt und nicht bezahlt wird

Die Zentrale Bußgeldstelle hat gleitende Arbeitszeit Sprechzeiten und telefonische Anfragen deshalb nur Montag-Donnerstag 08:30-12:00 + 13:30-15:30 Uhr (außer Dienstag bis 17:00 Uhr) Freitag 08:30-12:30 Uhr

Unsere Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 820 500 00) Kontonr.: 307 927 80 28
Auslandsüberweisungen: IBAN DE36 8205 0000 3079278028; BIC : HELA DE FF 820

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisiert geführten Datei gespeichert (§ 20 Thür DSG)

<p>Aufgrund der bisherigen Feststellungen kommt die Halterin bzw. der Halter als verantwortliche(r) Fahrzeugführer(in); Verantwortlicher nicht in Betracht. Zur Ermittlung der betroffenen Person werden Sie daher als Zeugin oder Zeuge gehört und gebeten, den Namen und die Anschrift der Fahrer(in) oder des Fahrers; des Verantwortlichen, anzugeben. Bitte senden Sie den Fragebogen innerhalb einer Woche nach Zugang an die umstehend genannte Dienststelle zurück, selbst wenn Sie von Ihrem Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Sie vermeiden dadurch weitere Ermittlungen (wie z.B. Befragung der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz). Zu diesen Angaben sind Sie gem. § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. § 161 a Abs. 1 Satz 1 Strafprozeßordnung verpflichtet. Sollten Sie der Bitte um Benennung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, des Verantwortlichen, nicht entsprechen, obwohl Ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie damit rechnen, richterlich vernommen zu werden.</p> <p>Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann der Halterin oder dem Halter gemäß § 31a StVZO die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.</p>	<p>Belehrung:</p> <p>Sie können Angaben zur Sache nur dann verweigern, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer stehen, d. h. mit ihr oder ihm verlobt oder verheiratet sind oder verheiratet waren, in gerader Linie verwandt (dies trifft zu bei ihren Eltern, Kindern, Großeltern, Enkeln, Urgroßeltern, Urenkeln) oder durch Annahme an Kindes statt verbunden sind, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt (dies trifft zu bei Ihren Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln), oder bis zum zweiten Grade verschwägert (dies trifft zu bei den Enkeln und Urenkeln Ihres Ehepartners sowie bei Ihren Schwägern und Schwägerinnen) sind oder waren. Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch die Sie sich selbst belasten würden.</p>
--	---

Aktenzeichen

**Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern**

Schriftliche Äußerung zum Sachverhalt

Fax: 03466/742309

Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!

1. Angaben zur Fahrerin / zum Fahrer

Herr Frau Firma

Vorname(n): _____

Familienname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____
(Bei Wehrpflichtigen Standort und Einheit)

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsname (wenn abweichend vom Familiennamen): _____

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (freiwillige Angaben)

- bei Personen bis zum 18. Lebensjahr –
Vor- und Familienname: _____

Vater
 Mutter
 Vormund

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

3. Angaben zur Sache

Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit vom angegebenen Fahrer geführt

Das Fahrzeug war zu Tatzeit dem angegebenen Fahrer überlassen

Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch

Ich sage wie folgt aus: (Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen)

(Falls erforderlich, weiteres Blatt anfügen)

Ich versichere, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Ort und Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk	1. Anhörung angeordnet am:.....
der Behörde:	2. zum Akt

Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern

06553 Artern,

Bergstraße 4 ☎ (0 34 66) 742-222
06556 Artern ☎ (0 34 66) 742-309

Aktenzeichen

[]

Zeugenfragebogen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Mit Ihrem (Fahrzeugart) mit dem Kennzeichen , Fabrikat
wurde(n) am um XX,XX Uhr in (Tatort) , (Tatstraße) , (Tatstraße) folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen:

TBNR Tatvorwurf

Beweismittel
Zeugen :

Auf die Rücksendung des Fragebogens kann verzichtet werden, wenn die für den Verstoß verantwortliche Person mit der Verwarnung einverstanden ist und innerhalb einer Woche das auf dem beigefügten Zahlungsvordruck angegebene Verwarnungsgeld in Höhe von

XX,XX EUR

unter Angabe des Aktenzeichens und des KfZ-Kennzeichens mit dem beliegenden Zahlungsvordruck bezahlt. Den beiliegenden Fragebogen bitte nur dann ausfüllen und zurücksenden, wenn die Verwarnung abgelehnt und nicht bezahlt wird!

Dem Halter eines Kraftfahrzeuges werden die Kosten des Verfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstoßes auferlegt, wenn der Führer des Kraftfahrzeuges, der den Verstoß begangen hat, nicht rechtzeitig ermittelt werden kann, insbesondere wenn der Halter den Führer des Kraftfahrzeuges nicht benannt hat oder die Ermittlung des Fahrers einen unangemessenen Aufwand erfordern würde (§ 25 a StVG). Vor dieser Kostenentscheidung höre ich Sie hiermit an.

Die Zentrale Bußgeldstelle hat gleitende Arbeitszeit Sprechzeiten und telefonische Anfragen deshalb nur Montag-Donnerstag 08:30-12:00 + 13:30-15:30 Uhr (außer Dienstag bis 17:00 Uhr) Freitag 08:30-12:30 Uhr

Unsere Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 820 500 00) Kontonr.: 307 927 80 28
Auslandsüberweisungen: IBAN : DE36 8205 0000 3079278028; BIC : HELA DE FF 820

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisiert geführten Datei gespeichert (§ 20 Thür DSG)

Aufgrund der bisherigen Feststellungen kommt die Halterin bzw. der Halter als verantwortliche(r) Fahrzeugführer(in); Verantwortlicher nicht in Betracht. Zur Ermittlung der betroffenen Person werden Sie daher als Zeugin oder Zeuge gehört und gebeten, den Namen und die Anschrift der FahrerIn oder des Fahrers; des Verantwortlichen, anzugeben. Bitte senden Sie den Fragebogen **innerhalb einer Woche** nach Zugang an die umstehend genannte Dienststelle zurück, selbst wenn Sie von Ihrem Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Sie vermeiden dadurch weitere Ermittlungen (wie z.B. Befragung der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz). Zu diesen Angaben sind Sie gem. § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. § 161 a Abs. 1 Satz 1 Strafprozeßordnung verpflichtet. Sollten Sie der Bitte um Benennung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, des Verantwortlichen, nicht entsprechen, obwohl Ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie damit rechnen, richterlich vernommen zu werden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann der Halterin oder dem Halter gemäß § 31a StVZO die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Belehrung:

Sie können Angaben zur Sache nur dann verweigern, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer stehen, d. h. mit ihr oder ihm verlobt oder verheiratet sind oder verheiratet waren, in gerader Linie verwandt (dies trifft zu bei ihren Eltern, Kindern, Großeltern, Enkeln, Urgroßeltern, Urenkeln) oder durch Annahme an Kindes statt verbunden sind, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt (dies trifft zu bei Ihren Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln), oder bis zum zweiten Grade verschwägert (dies trifft zu bei den Enkeln und Urenkeln Ihres Ehepartners sowie bei Ihren Schwägern und Schwägerinnen) sind oder waren. Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch die Sie sich selbst belasten würden.

Aktenzeichen

Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern

Schriftliche Äußerung zum Sachverhalt

Fax:03466/742309

Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!

1. Angaben zur Fahrerin / zum Fahrer [] Herr [] Frau [] Firma

Vorname(n): _____

Familienname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____
(Bei Wehrpflichtigen Standort und Einheit)

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsname (wenn abweichend vom Familiennamen): _____

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (freiwillige Angaben)

- bei Personen bis zum 18. Lebensjahr -

Vor- und Familienname: _____

- [] Vater
[] Mutter
[] Vormund

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

3. Angaben zur Sache

[] Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit vom angegebenen Fahrer geführt

[] Das Fahrzeug war zu Tatzeit dem angegebenen Fahrer überlassen

[] Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch

[] Ich sage wie folgt aus: (Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen)

(Falls erforderlich, weiteres Blatt anfügen)

Table with 6 empty rows and a signature line at the bottom.

Bearbeitungsvermerk 1. Anhörung angeordnet am:.....
der Behörde: 2. zum Akt

**Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern**

06553 Artern,

Bergstraße 4 ☎ (0 34 66) 742-222
06556 Artern ☎ (0 34 66) 742-309

Aktenzeichen

[]

Anhörung des Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Sehr geehrte(r) Verkehrsteilnehmerin(r),

Ihnen wird vorgeworfen, am um XX,XX Uhr bis XX,XX Uhr
in/auf
als / (Kennzeichen)
folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

TBNR Tatvorwurf

Beweismittel:
Zeugen :

Regelsatz gemäß Tatbestandskatalog

Bußgeld: XX,XX Euro **Punkte:** X **Fahrverbot:** X Monat(e)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Einzelfall von den Regelsätzen des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges erheblich abgewichen wird, insbesondere bei wiederholten Verstößen

Bitte leisten Sie aufgrund dieses Schreibens keine Zahlungen!

Die Zentrale Bußgeldstelle hat gleitende Arbeitszeit Sprechzeiten und telefonische Anfragen deshalb nur Montag-Donnerstag 08:30-12:00 + 13:30-15:30 Uhr (außer Dienstag bis 17:00 Uhr) Freitag 08:30-12:30 Uhr

Unsere Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 820 500 00) Kontonr.: 307 927 80 28
Auslandsüberweisungen: IBAN : DE36 8205 0000 3079278028; BIC : HELA DE FF 820

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.
(§ 20 Thüringer Datenschutzgesetz)

Anhörung zur Ordnungswidrigkeitenanzeige

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – nach § 163b StPO i.V.m. § 46 OWiG verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr. 1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann **ohne weitere Anhörung** zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Es können aber auch noch weitere Ermittlungen durchgeführt werden.

Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde (Antwortschreiben) ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass des Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen, z.Z. 23,54 €) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des verantwortlichen Fahrers / der verantwortlichen Fahrerin mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selbst gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb der Frist von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist.

Im Übrigen kann dem Halter / der Halterin eines KfZ bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO).

Aktenzeichen

Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern

Anhörung des Betroffenen wegen einer
Verkehrsordnungswidrigkeit

Fax:03466/742309

Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!

1. Angaben zu Ihrer Person -Pflichtangaben- Herr Frau Firma

Vorname(n): _____

Familienname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____
(Bei Wehrpflichtigen Standort und Einheit)

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsname (wenn abweichend vom Familiennamen): _____

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (freiwillige Angaben)

- bei Personen bis zum 18. Lebensjahr -

Vor- und Familienname: _____
 Vater
 Mutter
 Vormund

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

3. Angaben zur Sache (freiwillige Angaben, bei Erfordernis Blatt beifügen)

Waren Sie der verantwortliche Fahrzeugführer?

- Ja
- Nein

Wird der Verstoß zugegeben?

- Ja
- Nein

(falls nein, Begründung, evtl. weiteres Blatt anfügen)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk	1. Anhörung angeordnet am:.....
der Behörde:	2. zum Akt

**Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern**

06553 Artern,

Bergstraße 4 ☎ (0 34 66) 742-222
06556 Artern ☎ (0 34 66) 742-309

Aktenzeichen

Anhörung des Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Sehr geehrte(r) Verkehrsteilnehmerin(r),

Ihnen wird vorgeworfen, am um XX,XX Uhr bis XX,XX Uhr
in/auf der

als / (Kennzeichen)

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

TBNR Tatvorwurf

Beweismittel:
Zeugen :

Wegen der/den oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit(en) werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von

XX,XX EUR

verwarnt (§56, §57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG-).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das Verwarnungsgeld **form- und fristgerecht und in voller Höhe** einzahlen. Bitte zahlen Sie das festgesetzte Verwarnungsgeld **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens mit dem beigefügten Überweisungsträger oder unter Angabe des o.a. Aktenzeichens bei der Landesbank Hessen-Thüringen ein.. In diesem Fall bitte ich, von der Rücksendung dieses Schriftstücks abzusehen. Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt (siehe nächste Seite).

Die Zentrale Bußgeldstelle hat gleitende Arbeitszeit Sprechzeiten und telefonische Anfragen deshalb nur Montag-Donnerstag 08:30-12:00 + 13:30-15:30 Uhr (außer Dienstag bis 17:00 Uhr) Freitag 08:30-12:30 Uhr

Unsere Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 820 500 00) Kontonr.: 307 927 80 28
Auslandsüberweisungen: IBAN : DE36 8205 0000 3079278028; BIC : HELA DE FF 820

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.
(§ 20 Thüringer Datenschutzgesetz)

Anhörung zur Ordnungswidrigkeitenanzeige

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – nach § 163b StPO i.V.m. § 46 OWiG verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr. 1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann **ohne weitere Anhörung** zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Es können aber auch noch weitere Ermittlungen durchgeführt werden.

Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde (Antwortschreiben) ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass des Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen, z.Z. 23,54 €) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Fahrers / der verantwortlichen Fahrerin mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selbst gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb der Frist von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist.

Im Übrigen kann dem Halter / der Halterin eines KfZ bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO).

Aktenzeichen

**Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern**

**Anhörung des Betroffenen wegen einer
Verkehrsordnungswidrigkeit**

Fax:03466/742309

Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!

1. Angaben zu Ihrer Person -Pflichtangaben- Herr Frau Firma

Vorname(n): _____

Familienname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____
(Bei Wehrpflichtigen Standort und Einheit)

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsname (wenn abweichend vom Familiennamen): _____

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (freiwillige Angaben)

- bei Personen bis zum 18. Lebensjahr -

Vor- und Familienname: _____
 Vater
 Mutter
 Vormund

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

3. Angaben zur Sache (freiwillige Angaben, bei Erfordernis Blatt beifügen)

Waren Sie der verantwortliche Fahrzeugführer?

- Ja
- Nein

Wird der Verstoß zugegeben?

- Ja
- Nein

(falls nein, Begründung, evtl. weiteres Blatt anfügen)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk	1. Anhörung angeordnet am:.....
der Behörde:	2. zum Akt

**Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern**

06553 Artern,

Bergstraße 4 ☎ (0 34 66) 742-222
06556 Artern 📠 (0 34 66) 742-309

Aktenzeichen

[]

Anhörung des Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Sehr geehrte(r) Verkehrsteilnehmerin(r),

Ihnen wird vorgeworfen, am um XX,XX Uhr bis XX,XX Uhr
in/auf der
als / (Kennzeichen)
folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

TBNR Tatvorwurf

Beweismittel:
Zeugen :

Wegen der/den oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit(en) werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von

XX,XX EUR

verwarnt (§ 56, § 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG-).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das Verwarnungsgeld **form- und fristgerecht und in voller Höhe** einzahlen. Bitte zahlen Sie das festgesetzte Verwarnungsgeld **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens mit dem beigefügten Überweisungsträger oder unter Angabe des o.a. Aktenzeichens bei der Landesbank Hessen-Thüringen ein. In diesem Fall bitte ich, von der Rücksendung dieses Schriftstücks abzusehen. Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt (siehe nächste Seite).

Die Zentrale Bußgeldstelle hat gleitende Arbeitszeit Sprechzeiten und telefonische Anfragen deshalb nur Montag-Donnerstag 08:30-12:00 + 13:30-15:30 Uhr (außer Dienstag bis 17:00 Uhr) Freitag 08:30-12:30 Uhr

Unsere Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 820 500 00) Kontonr.: 307 927 80 28
Auslandsüberweisungen: IBAN DE36 8205 0000 3079278028; BIC : HELA DE FF 820

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.
(§ 20 Thüringer Datenschutzgesetz)

Anhörung zur Ordnungswidrigkeitenanzeige

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – nach § 163b StPO i.V.m. § 46 OWiG verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr. 1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann **ohne weitere Anhörung** zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Es können aber auch noch weitere Ermittlungen durchgeführt werden.

Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde (Antwortschreiben) ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass des Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen, z.Z. 23,54 €) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des verantwortlichen Fahrers / der verantwortlichen Fahrerin mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selbst gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb der Frist von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist.

Dem Halter eines Kraftfahrzeuges werden die Kosten des Verfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstoßes auferlegt, wenn der Führer des Kraftfahrzeuges, der den Verstoß begangen hat, nicht rechtzeitig ermittelt werden kann (§ 25 a StVG), insbesondere wenn der Halter den Führer des Kraftfahrzeuges nicht benannt hat. Vor dieser Kostenentscheidung höre ich Sie hiermit an.

Aktenzeichen

**Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
06553 Artern**

**Anhörung des Betroffenen wegen einer
Verkehrsordnungswidrigkeit**

Fax:03466/742309

Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!

1. Angaben zu Ihrer Person -Pflichtangaben- Herr Frau Firma

Vorname(n): _____

Fachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____
(Bei Wehrpflichtigen Standort und Einheit)

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsname (wenn abweichend vom Familiennamen): _____

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (freiwillige Angaben)

- bei Personen bis zum 18. Lebensjahr -

Vor- und Familienname: _____ Vater
 Mutter
 Vormund

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

3. Angaben zur Sache (freiwillige Angaben, bei Erfordernis Blatt beifügen)

Waren Sie der verantwortliche Fahrzeugführer?

- Ja
- Nein

Wird der Verstoß zugegeben?

- Ja
- Nein

(falls nein, Begründung, evtl. weiteres Blatt anfügen)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk 1. Anhörung angeordnet am:.....
der Behörde: 2. zum Akt